Möglichkeiten und Grenzen nachhaltiger Beschaffung im öffentlichen Sektor

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Daniela Trentzsch
aus Freital

Meißen, 20. April 2020

Vorwort

Die vorliegende Arbeit bildet den Schlusspunkt meines spannenden und durchaus herausfordernden dreijährigen Studiums der Allgemeinen Verwaltung. Aus innerer Überzeugung und aufgrund praktischer Erfahrungen habe ich diese aktuelle, streitbare und im ständigen Veränderungsprozess befindliche Thematik gewählt.

Doch zuerst möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Freunden, Bekannten, Ansprechpartnern unterschiedlichster Institutionen und besonders bei Frau Prof. Dr. Claudia Lubk als Betreuerin dieser Arbeit, die in dieser turbulenten Zeit immer ein offenes Ohr für meine Fragen hatte sowie bei Frau Dr. Ute Enderlein als Zweitprüferin ganz herzlich bedanken. Durch Kontaktevermittlung und fachlichen Rat haben beide zum Gelingen dieser Abschlussarbeit beigetragen.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner Familie, durch deren Unterstützung, Rückendeckung, Motivation und Vertrauen in meine Fähigkeiten dieses Studium überhaupt erst möglich wurde.

Danke!

Freital, im April 2020

Sperrvermerk

Die vorliegende Bachelorarbeit beinhaltet Aussagen aus Fragebögen, deren namentliche Zitation von einigen beantwortenden Behörden nicht gestattet wurde. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Fragebögen ist deshalb nicht erlaubt. Die Fragebögen befinden sich in einem gesonderten Anhangsband und sind nur den Prüfern und dem Prüfungsausschuss zur Bewertung dieser Arbeit zugänglich.

Der Sperrvermerk bezieht sich nur auf den Anhangsband mit den Anhängen 2 bis 5 dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... **II**

Sperrvermerk ..... **III**

Abbildungsverzeichnis ..... **V**

Tabellenverzeichnis ..... **VI**

Abkürzungsverzeichnis ..... **VII**

1 Einführung **1**

1.1 Hintergrund für nachhaltige Beschaffung in öffentlichen Verwaltungen 1
1.2 Ziel und Struktur dieser Ausarbeitung 3

2 Nachhaltige öffentliche Beschaffung **6**

2.1 Historische Wurzeln 6
2.2 Begriff und Bedeutung von Nachhaltigkeit und Beschaffung 7
2.3 Erläuterung und Zusammenhang von Lieferketten und Lebenszykluskosten 10

3 Rahmenbedingungen für nachhaltige Beschaffung **13**

3.1 Die politische Einbettung von der globalen bis zur lokalen Ebene 13
3.2 Die gesetzlichen Grundlagen im Überblick 15
3.3 Finanzielle Voraussetzungen 17
3.4 Nutzung elektronischer Möglichkeiten – Das E-Procurement 19

4 Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungsprozess (Sachsen) **20**

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen im Vergabeverfahren 20
4.2 Politischer Einfluss auf die Verwaltung 21
4.3 Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren 23
4.3.1 Bandbreite der Möglichkeiten 23
4.3.2 Rechtliche und tatsächliche Grenzen in der praktischen Umsetzung 28
4.3.3 Potenziale 31
4.4 Beratungsstellen als Ansprechpartner 33
4.5 Gütezeichen und Zertifizierungen 35
4.5.1 Staatliche Gütezeichen 35
4.5.2 Private Gütezeichen 38

5 Praxisbeispiele **41**

5.1 Beispiele aus Sachsen 41
5.2 Technische Universität Dresden 42
5.3 Stadt Dortmund 44
5.4 Aktuelle Beispiele aus Deutschland 45

6 Zusammenfassung **47**

6.1 Untersuchungsfeststellungen 47
6.2 Fazit 47

Kernsätze **50**

Anhangsverzeichnis ..... **VIII**

Literaturverzeichnis ..... **IX**

Eidesstattliche Versicherung ..... **XVI**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nachhaltigkeitsdreieck 8
Abbildung 2: Umweltaspekte im Vergabeverfahren 9
Abbildung 3: Einfache Darstellung beispielhafter Lieferketten ohne Transportstufen 11
Abbildung 4: Der öffentliche Beschaffungsprozess 23
Abbildung 5: Marktanteile von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen 35
Abbildung 6: Logo „Blauer Engel" 36
Abbildung 7: Logo „EU-Ecolabel" 36
Abbildung 8: Logo „Bio-Siegel“ (oben, D) und „EU-Bio-Logo“ 37
Abbildung 9: Logo „Grüner Knopf" 37
Abbildung 10: Logo "EU-Energielabel" 37
Abbildung 11: Logo für die EMAS-Zertifizierung 38
Abbildung 12: Entwicklung Papierverbrauch 43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Vergabevorschriften über- und unterhalb der EU-Schwellenwerte 17
Tabelle 2: ausgewählte nichtstaatliche Produktsiegel und Zertifikate 39

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ABSt	Auftragsberatungsstelle
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
AVV-EnEff	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BME	Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EN/ISO	EN Europäische Norm/ International Standardisation Organisation
et al.	et alia
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GiZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HSF	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
ILO	International Labour Organisation
ISO	International Standardisation Organisation
IT	Informationstechnologie
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KNB	Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
KOINNO	Kompetenzzentrum innovative Beschaffung

Mrd.	Milliarde
NGO	Non-Governmental Organisation
o.J.	ohne Jahr
rd.	rund
RL	Richtlinie
S.	Seite
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SächsVerf	Sächsische Verfassung
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SDG	Sustainable Development Goal
SKEW	Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
SLUB	Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek
SMUL	Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
UN	United Nations
UNO	United Nations Organisation
UVgO	Unterschwellenvergabeverordnung
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsverordnung für Leistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVBU	Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt

1 Einführung

1.1 Hintergrund für nachhaltige Beschaffung in öffentlichen Verwaltungen

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird derzeit in jedem nur denkbaren Kontext verwendet. Spätestens seit die jugendliche Umweltaktivistin Greta Thunberg von August 2018 an mit ihrem Schulstreik fürs Klima und der daraus hervorgegangenen globalen „Fridays for Future“-Bewegung das Thema Klimaschutz aufgegriffen und weltweit wieder aufmerksamkeitswirksam in den Fokus gerückt hat, kommen Politik und Wirtschaft auch durch Thunbergs Reden vor den wichtigsten weltpolitischen Gremien[1] nicht kommentar- und tatenlos an der jüngsten Nachhaltigkeitsdebatte vorbei. Selbst Zweifler des Klimawandels werden mittlerweile angesichts der weltweit zunehmenden Naturkatastrophen und Veränderungen natürlicher Lebensräume, auch vor der eigenen Haustür, nachdenklich. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die künftigen Generationen die Folgen der Unumkehrbarkeit unseres heutigen Handelns spüren werden und die Erkenntnis der Notwendigkeit einer nachhaltigen Lebensweise sickert nicht nur den Eltern der „Fridays for Future“-Kinder ins Bewusstsein. In der 2019 in Deutschland durchgeführten repräsentativen Zwischenerhebung zum Umweltbewusstsein gaben 69% aller Befragten „Umwelt- und Klimaschutz als nötig an, um Zukunftsaufgaben zu meistern“ (UBA 2020). Zu den Forderungen verschiedenster Umweltverbände kommt der verstärkte Druck der Bürger als Verbraucher und Konsumenten hinzu und das Bewusstsein für mehr „Öko“[2] im Alltag drückt sich in deren Einkaufsverhalten aus. Die gestiegene Nachfrage nach regionalen Erzeugnissen, fair produzierter und gehandelter Ware und hochwertigen Produkten anstatt billiger Industriemassenware lässt sich alltäglich in der Reaktion der Lebensmittelketten auf das veränderte Einkaufsverhalten beobachten. Die Regale sind häufiger mit Bioprodukten, Premium-Marken und vegetarischen oder veganen Alternativen gefüllt als noch vor einigen Jahren. Eine Vielzahl an Prüfsiegeln und Umweltlabeln soll dabei dem Verbraucher die Orientierung beim Einkauf erleichtern und auf eine umweltverträgliche und/ oder soziale Komponente im Herstellungsprozess verweisen.

Wo aber liegt die Verbindung zur nachhaltigen Beschaffung im öffentlichen Sektor und warum sollte sich dieser ebenfalls damit auseinandersetzen?

Der Bund, das Land und die Kommunen sind in gleicher Weise Verbraucher und Konsument wie ein Privathaushalt, allerdings im öffentlichen Auftrag und mit anderer finanzieller Grundlage. Während eine Privatperson ihr Geld nach Belieben und ohne Auflagen nur ihrem Gewissen unterlegen ausgeben kann, ist die öffentliche Hand bereits an dieser

---

1 U.a. UN-Klimagipfel, Weltwirtschaftsforum, UN-Klimakonferenz, EU-Kommission.

2 Umgangssprachliche Abkürzung für *Ökologie* als Oberbegriff für Umweltorientierung.

Stelle an verschiedenste Vorgaben gebunden. Zudem wird in der Nachbetrachtung öffentlicher Ausgaben häufig von Steuerfalschverwendung und Ressourcenverschwendung sowie Fehlinvestitionen gesprochen -sei es im offiziellen Prüfbericht der Rechnungshöfe[3], der Niederschrift im Schwarzbuch der Steuerzahler[4] oder in polarisierenden Beiträgen[5] der Medien. Jede Beschaffungsstelle einer Verwaltung trägt zusätzlich neben der finanziellen Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit auch eine Produktverantwortung, die beide im Ergebnis auf das Image der Behörde und des gesamten öffentlichen Sektors ausstrahlen. Dabei wird deutlich, welche Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in Ihrem Handeln zukommt.

Mit der Betrachtung des Anteils der öffentlichen Beschaffung am Markt im Jahr 2018 von nahezu 14% des deutschen BIP[6] (vgl. Statistisches Bundesamt 2019), was einem Volumen von rd. 465 Mrd. Euro[7] (vgl. Statistisches Bundesamt 2020) entspricht, wird die gewichtige Bedeutung und damit das Potential für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung deutlich. Deutschlands Kommunen haben daran mit rd. 50% den höchsten Anteil, auf den Bund und die Länder entfallen jeweils rd. 25% (vgl. Statistisches Bundesamt 2019). Die öffentliche Hand hat damit als Nachfrager eine bedeutende Rolle inne und kann maßgeblich die Angebote der Unternehmen mit ihren Leistungsanforderungen in Richtung Nachhaltigkeit beeinflussen (vgl. Hepperle 2015: 1). Vor diesem Hintergrund sowie im Bewusstsein des Klimawandels und der damit verbundenen Verantwortung für künftige Generationen müssen ökologische und soziale Aspekte in die Beschaffung einbezogen werden. Dies unterstreicht der Staatssekretär im Bundesentwicklungsministerium, Martin Jäger, in seinem Statement zum UN-Nachhaltigkeitsforum 2018 deutlich: „Nachhaltige öffentliche Beschaffung hat eine enorme Hebelwirkung, um Konsumverhalten und Produktion nachhaltiger zu gestalten und Umwelt- und Sozialstandards in globalen Lieferketten zu stärken“ (BMU 2018). Dazu kommen weitere positive Nebeneffekte, wie beispielsweise die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Beschaffungsentscheidungen, wenn die Lebenszykluskosten in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt und die Gesundheit der Mitarbeiter durch emissionsärmere Geräte geschont werden (vgl. Hermann 2019: 14).

---

3 Jährlicher Prüfbericht der unabhängigen *Rechnungsprüfungsbehörden* zur Verwendung staatlicher Mittel auf Grundlage von Gesetzen.

4 Jährliche Broschüre des *Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.,* der sich selbst als überparteilich, unabhängig und gemeinnützig bezeichnet und die Verschwendung öffentlicher Gelder auflistet sowie Verbesserungsvorschläge unterbreitet, weitergehende Informationen unter www.schwarzbuch.de.

5 Z. Bsp. *Mario Barth deckt auf!* Dieses nicht unkritisch gesehene Comedy-Format des privaten Senders RTL deckt angebliche Steuerverschwendungen auf.

6 Das deutsche BIP betrug in 2018 3.344.3 Mrd. Euro.

7 Beschaffungsvolumen = Summe aus *Laufendem Sachaufwand* und *Sachinvestitionen*, Tab.1.1 Zeilen 2 und 11.

Im Ergebnis der Weltklimakonferenz 2015 wurden im Rahmen der Agenda 2030 insgesamt 17 Sustainable Development Goals (SDGs) erarbeitet. Dabei findet sich das Thema „Nachhaltige Beschaffung“ als ein Indikatorenbereich im Ziel 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ wieder. Bei der Recherche nach Statistiken zum Anteil des nachhaltigen Konsums bzw. der nachhaltigen Produktion in Deutschland sowie den Mehr- oder Minderkosten einer nachhaltigen Beschaffung ist das Ergebnis bislang noch sehr dürftig, was sich jedoch in den kommenden Jahren durch die Verankerung in der Nachhaltigkeitsstrategie[8] ändern wird. Das statistische Bundesamt hat dazu erste Grafiken und Zahlen auf einer im Entwicklungsstadium befindlichen Website[9] für Deutschland veröffentlicht, welche sich im Aufbau an den SDGs orientiert. Auch das Umweltbundesamt stellt verschiedene Grafiken[10] zur Verfügung.

1.2 Ziel und Struktur dieser Ausarbeitung

Die vorliegende Arbeit zeigt die Möglichkeiten für eine Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung auf. Diese ist nur ein Unterziel der Nachhaltigkeitsstrategien, aber wie herausgearbeitet wird, ein durchaus bedeutendes.

Es wird untersucht, welche Ansprechpartner, Prüfsiegel und Umweltlabel als Orientierungshilfen derzeit existieren und es werden mögliche Rückschlüsse gezogen, inwieweit diese vertrauenswürdig und ausreichend sind oder einer Weiterentwicklung bedürfen.

Des Weiteren wird eruiert, an welche Grenzen eine Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in der Praxis stoßen kann, in welchem Maß Motivation auf Seiten der Verantwortlichen in der Führungsebene und unter den Mitarbeitern in den einzelnen Vergabestellen für die Thematik vorhanden ist und welche Hemmnisse möglicherweise existieren.

Aufgrund der Komplexität des Themas konzentriert sich diese Arbeit auf die Erfassung von Nachhaltigkeitskriterien im Zuge der Leistungsbeschreibung zur Erhöhung des Nachhaltigkeitsergebnisses des beschafften Produktes. Eine Ausdehnung auf die Untersuchung möglicher Festlegungen für Nachhaltigkeitskriterien in der Angebotswertung kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen. Die nachhaltigere Gestaltung des Vergabeprozesses wird aufgrund der Aktualität des Themas *E-Procurement* kurz angesprochen.

Der in der Bundesrepublik Deutschland geltende Föderalismus führt dazu, dass in den einzelnen Bundesländern[11] unterschiedliche Vergaberichtlinien im

---

8 Vgl. S. 43 der DNS 2018 verfügbar unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1559082/a9795692a667605f652981aa9b6cab51/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-download-bpa-data.pdf?download=1.

9 Alpha-Version dazu verfügbar unter: https://sustainabledevelopment-deutschland.github.io/.

10 Übersicht verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/node/50704.

11 Stand 09.09.2019 noch keine Umsetzung in Rheinland-Pfalz, Hessen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Niedersachsen und Sachsen.

Unterschwellenbereich der EU-Schwellenwerte anzuwenden sind (vgl. Vergabe24 2018). Deshalb beschränkt sich die vorliegende Arbeit in diesem Punkt auf das derzeit geltende Vergaberecht im Freistaat Sachsen. Bei der Wiedergabe von Praxiserfahrungen wird hingegen auf Beispiele aus dem gesamten Bundesgebiet zurückgegriffen.

Strukturell ist die Arbeit so aufgebaut, dass im **2. Kapitel** eine Definition der wichtigsten Begriffe zum besseren Verständnis der Thematik erfolgt. An dieser Stelle wird auch vertiefend auf die historische Entwicklung nachhaltiger Beschaffung im öffentlichen Sektor in Deutschland eingegangen und deren Bedeutung unterstrichen.

Kapitel 3 beschäftigt sich mit der politischen Verortung des Themas von der globalen Ebene bis zur Kommune und den daraus resultierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen im Überblick sowie den finanziellen Grundlagen. Dies ist für die Nachvollziehbarkeit des Zusammenhangs von Politik und Verwaltung in Bezug auf die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung notwendig.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für Sachsen im Kontext der wesentlichsten Vergabeverfahren erfolgt in **Kapitel 4**. Hier werden auch Möglichkeiten und Grenzen ausgelotet und die vorhandenen Beratungsstellen, Ansprechpartner und derzeitigen Prüfsiegel zur optimalen Ausschöpfung der rechtlichen Gegebenheiten vorgestellt.

Zur Unterlegung der theoretischen Ausführungen beschäftigt sich **Kapitel 5** mit Fallbeispielen und Erfahrungsberichten aus der Praxis. Dabei wird die sehr unterschiedliche Herangehensweise und Umsetzung der Thematik in verschiedenen Kommunen in Deutschland aufgezeigt. Aufgrund der breiten Produktpalette möglicher Beschaffungsgegenstände sowie der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Verwaltungen und Gegebenheiten vor Ort, kann die Auflistung der Beispiele nur eine punktuelle Betrachtung sein und daraus keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Ein Vergleich der Behörden untereinander sowie eine Bewertung im Einzelnen findet nicht statt. Begründet in der aktuellen Gefährdungslage bezüglich der Corona-Pandemie und den in diesem Kontext wichtigeren Tätigkeiten und Aufgaben der Verwaltungen war es nicht möglich, umfänglicheres Untersuchungsmaterial aus Interviews und Fragebögen zu erhalten. Einige Behörden haben einer namentlichen Zitierung ihrer Aussagen nicht zugestimmt, weshalb zur Wahrung der Anonymität mit *Kommune A* usw. gearbeitet wird.

Das abschließende **Kapitel 6** fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen. Die Untersuchungsfeststellungen werden in einem Kurzüberblick aufgegriffen und Schlussfolgerungen gezogen sowie ein Ausblick gegeben.

Die Kernsätze aus den wesentlichen Erkenntnissen dieser Arbeit werden am Schluss übersichtlich aufgelistet.

Bedingt durch die Schließung der SLUB Dresden vor Beendigung dieser Arbeit und der Nichtverfügbarkeit benötigter gebundener Literatur in der Bibliothek der HSF Meißen musste teilweise auf die Zitation aus Sekundärquellen zurückgegriffen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und die maskuline Form verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder des diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2 Nachhaltige öffentliche Beschaffung

2.1 Historische Wurzeln

Nachhaltigkeitsdenken ist keine Erfindung unserer modernen Zeit seit der Industrialisierung. Bereits im Jahr 1713 formulierte im sächsischen Tharandt der damalige Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz in seinem Werk „Sylvicultura oeconomica“ auf dem forstwirtschaftlichen Fachgebiet, dass durch eine übermäßige Nutzung von natürlichen Ressourcen diese, hier speziell die Wälder, „zum Schaden des Gemeinwesens verwüstet werden“ (Carlowitz/Thomasius/Bendix 2013: 69) und jede Entnahme daraus mit einem entsprechenden Ausgleich zu kompensieren sei (vgl. ebd.). Seine Aufzeichnungen enthalten die Feststellung der Notwendigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung (vgl. ebd.: 17). Obwohl er das Wort „nachhaltig“ in seinem Buch selbst nur zweimal verwendet, gilt er als „Schöpfer des Nachhaltigkeitsbegriffs“ (SMUL 2018: 2). Zeitgeschichtlich noch viel früher sind erste Hinweise auf einen sorgsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen aus der Antike bekannt (vgl. Carlowitz/Thomasius/Bendix 2013: 5).

Deutschland hatte bereits in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts „vor allem durch die Aktivitäten des Umweltbundesamtes“ (Barth et al. 2005: 1) eine Vorreiterrolle auf diesem Gebiet. Diese Position verlor Deutschland aber in den 90er Jahren auf europäischer Ebene an Dänemark und Schweden, die eine heimische umweltfreundliche Produktion im Rahmen einer integrierten Produktpolitik stärker förderten. Außerdem schaffte Österreich es auf nationaler Ebene einen einheitlichen Kriterienkatalog aufzustellen (vgl. ebd.: 13).

Neben der Etablierung von Umweltberatern in den kommunalen Verwaltungen fällt auch die Einführung des *Blauen Engels* 1978 als erstes staatliches Umweltzeichen in ganz Europa in diese Zeit. Das *Handbuch Umweltfreundliche Beschaffung* erschien erstmals im Jahr 1987 und wurde seitdem mehrfach aktualisiert. Im gleichen Jahr veröffentlichte die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung auf internationaler Ebene den wegweisenden Bericht *Unsere gemeinsame Zukunft*[12]. Nach einer verstärkten Umsetzung umweltfreundlicher Beschaffungspolitik in einigen Städten in den 90er Jahren kam es aufgrund klammer finanzieller Mittel Anfang des neuen Jahrtausends bis auf wenige Ausnahmen zu einem deutlichen Rückgang dieser Bestrebungen (vgl. ebd.: 14).

An der innerhalb der letzten rd. 15 Jahre gestiegenen Anzahl[13] an Publikationen zu umweltfreundlicher und nachhaltiger öffentlicher Beschaffung ist zu beobachten, dass sich die Thematik generell wieder einer größeren Beachtung erfreut. Leitfäden, Handbücher,

---

[12] Auch bekannt als *Brundtland-Bericht* nach dem Namen der Kommissionsvorsitzenden.

[13] Ersichtlich an der *Erscheinungsjahr - Skala* bei Suchabfrageergebnis im Katalog der SLUB Dresden unter den Suchkriterien *umweltfreundliche öffentliche Beschaffung*.

Studien und Arbeitshilfen vorwiegend in digitaler Form, neben einer Vielzahl an Informations- und Beratungsstellen auf Europäischer, Bundes-, Landes- und Kommunalebene aber auch Gerichtsentscheidungen sollen helfen, Unsicherheiten auszuräumen und eine selbstverständliche Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung zu forcieren. Positive Erfahrungen und Umsetzungsbeispiele werden zudem multimedial publiziert[14] sowie Wettbewerbe initiiert und Auszeichnungen verschiedener Institutionen[15] vergeben.

Das Umweltbundesamt stellt bis heute regelmäßig Informationen in Form von Rechtsgutachten, Studien und Schulungsskripten sowie Veranstaltungen und Links zum Thema auf seiner Website[16] zur Verfügung.

2.2 Begriff und Bedeutung von Nachhaltigkeit und Beschaffung

Nachhaltigkeit ist ein Begriff, der weit gefasst werden muss und nicht nur mit Umweltfreundlichkeit gleichgesetzt werden kann.

Nachhalten bedeutet, etwas im Blick zu behalten, was sich spürbar über einen längeren Zeitraum auswirkt. Das muss für alle zu Grunde liegenden Komponenten der Nachhaltigkeit gleichermaßen erfolgen.

Erstmals definiert wurde der Begriff Nachhaltigkeit im Jahr 1987 mit der Formulierung eines allgemein anerkannten Leitbildes zur nachhaltigen Entwicklung im Abschlussbericht *Unsere gemeinsame Zukunft* der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. Die Sächsische Staatsregierung orientiert ihr Handeln gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie an der folgenden Übersetzung des Zukunftsberichts (SMUL 2018: 6): „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“[17] Das bedeutet, dass jede Generation einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen pflegen und selbst für ihr Handeln einstehen muss ohne dabei Probleme auf künftige Generationen abzuwälzen.

---

[14] Praxisbeispiele verfügbar unter: *KNB*: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Hessen/he_node.html. *UBA*: https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/gute-praxisbeispiele/.

[15] U.a. *Fair-Trade-Town* Auszeichnung des TransFair e.V. –Verein zur Förderung des Fairen Handels in der Einen Welt: zeichnet Kommunen aus, die faire ökologische und soziale Aspekte in ihrer Beschaffung berücksichtigen, der Titel muss regelmäßig erneuert werden. *Initiative Pro Recyclingpapier (IPR)* ist eine Wirtschaftsallianz aus 25 Unternehmen verschiedener Branchen, die sich am Beispiel von Recyclingpapier für nachhaltiges Handeln einsetzt und jedes Jahr die recyclingpapierfreundlichsten Städte, Landkreise und Hochschulen Deutschlands als Vorreiter im Rahmen der Papieratlas-Wettbewerbe würdigt.

[16] Beispiele zum Stichwort *öffentliche Beschaffung* verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/search/content/%25C3%25B6ffentliche%2520and%2520beschaffung?keys=%C3%B6ffentliche%20beschaffung.

[17] Originaltext: UN-Documents: From A/42/427. Our Common Future: Report of the World Commission on Environment and Development. “Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.”

Zudem ist Nachhaltigkeit keine feste und messbare Größe, die in einer bestimmten Zeit mit einer gewissen Sicherheit erreicht werden kann, sondern sehr komplex und aufgrund fortschreitender Technologieinnovationen als ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess zu betrachten. Folglich muss auch das Ziel regelmäßig mit den aktuellen Rahmenbedingungen harmonisiert werden (vgl. ebd.).

Folgende drei Dimensionen bilden das Nachhaltigkeitsdreieck:

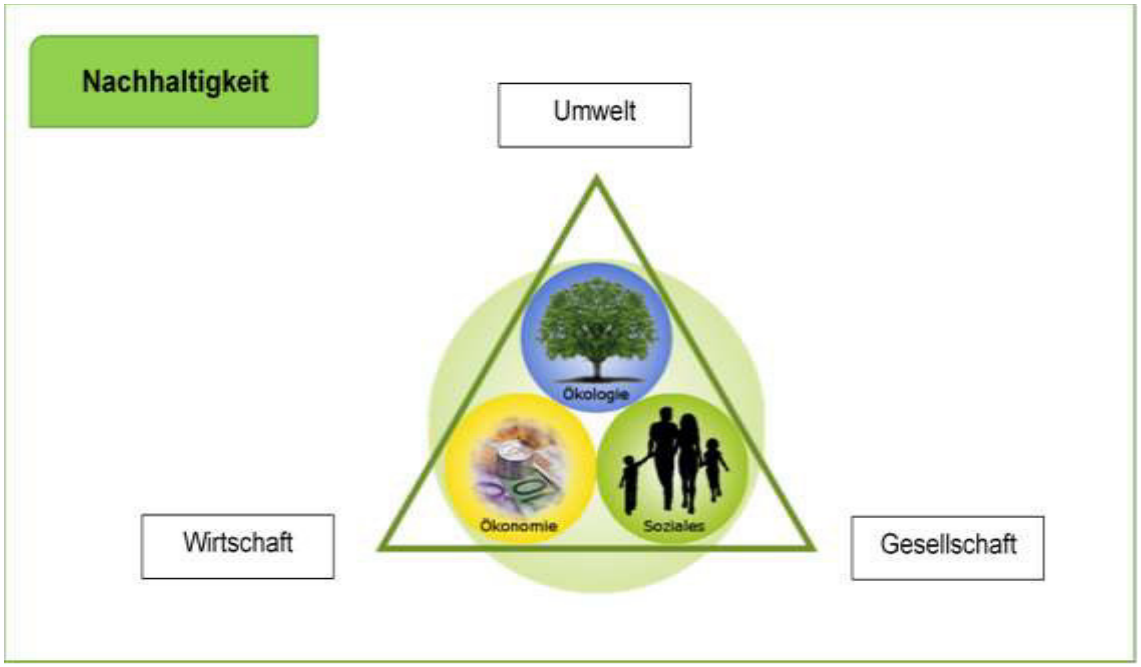

Abbildung 1: Nachhaltigkeitsdreieck
(Quelle: Eigendarstellung erweitert nach der Nachhaltigkeitsleitlinie der NMH GmbH)

Anhand der Abbildung wird deutlich, dass für eine nachhaltige Beschaffungsentscheidung neben ökonomischen auch ökologische und soziale Kriterien betrachtet und einbezogen werden müssen. Der Ausgangspunkt für eine nachhaltige Beschaffung ist die Bedarfsabklärung, d.h. es ist zu prüfen, ob das Produkt oder die Dienstleistung überhaupt neu beschafft werden muss. Denn es besteht die Möglichkeit, dass das entsprechende Produkt oder die Dienstleistung durch veränderte Rahmenbedingungen obsolet geworden ist oder in anderen Einheiten des Unternehmens ungenutzt vorgehalten oder nicht ausgeschöpft wird. Kann dies verneint werden, startet der Beschaffungsprozess.

Beschaffung ist nach *Krieger* (2018) die „Zusammenfassung aller Tätigkeiten, die der Versorgung eines Unternehmens mit Material, Dienstleistungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln sowie Rechten und Informationen aus unternehmensexternen Quellen (Güter- und Dienstleistungsmärkte) dienen.“ Diese grundlegende Definition kann auf die *öffentliche Beschaffung* übertragen werden. Neben der Entscheidung zwischen dezentraler oder zentraler Beschaffung steht die Möglichkeit des elektronischen Einkaufs, das E-

Procurement[18], im Interesse öffentlicher Verwaltungen. Darauf wird im Kapitel 3.4 näher eingegangen.

Im nächsten Schritt in Richtung Nachhaltigkeit werden Umweltfaktoren hinzugezogen. Die Aufnahme des Passus „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen[19]“ in hochrangige Gesetze[20] zeigt, welcher herausragende Stellenwert dieser Dimension eingeräumt wird. *Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung* wird nach *Hermann* (2019: 14) definiert als „ein Prozess, in dem öffentliche Beschaffungsstellen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausschreiben, die eine geringere Umweltbelastung aufweisen als vergleichbare Leistungen mit derselben Funktion.“ Der öffentliche Beschaffungsprozess ist bezüglich der Ökologieorientierung so bedeutend, weil nachgelagerte Funktionsbereiche ihre Entscheidungen auf die darin formulierten Grundlagen abstellen. Die Entscheidungen ziehen bestimmte zukünftige Umwelteinwirkungen nach sich. Wenn das vorhandene Potenzial im Beschaffungsprozess genutzt wird, können diese Auswirkungen reduziert werden (vgl. Günther 2018). Folgender schematischer Überblick im Hintergrundpapier des UBA (vgl. Saphir/Schmidt 2015: 7) zur *Umweltfreundlichen Beschaffung* veranschaulicht das Vergabeverfahren mit seinen Vorteilen in vereinfachter aber ansprechender Form:

Abbildung 2: Umweltaspekte im Vergabeverfahren
(Quelle: UBA „Umweltfreundliche Beschaffung- Hintergründe“ nach Berliner NetzwerkE)

---

18 Informationen dazu u.a. zu finden bei der *KGST* (www.kgst.de), dem *BME* (www.bme.de) und dem *BMWi* (www.bmwi.bund.de).
19 Art. 20a GG sowie Art. 1 SächsVerf.
20 Vgl. Art. 191 AEUV mit ähnlichem Wortlaut.

Für eine umfängliche Auseinandersetzung mit *nachhaltiger* Beschaffung muss jedoch auch die Komponente *Soziales* einbezogen werden. Diese basiert im Wesentlichen auf der Einhaltung der Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit, welche im Juni 1998 auf der 86. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz von allen Mitgliedsstaaten angenommenen wurde. Acht Übereinkommen, die auch als ILO-Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, bilden die vier Grundprinzipien vom Selbstverständnis und dem Handeln der Organisation ab (vgl. ILO-Berlin o.J.):

- „Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf."(ebd.)

Ziel der Arbeit der *International Labour Organisation (ILO)*[21] (ebd.) ist die „Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit". Faire Arbeitsbedingungen, die Gewährung sozialer Rechte und eine gerechte Entlohnung sollen im Kontext der Globalisierung helfen, einen dauerhaften sozialen Frieden zu ermöglichen. Allerdings ist die Erklärung mangels vorgesehener Sanktionsmöglichkeiten eher als Appell an die Mitgliedsstaaten zu verstehen (vgl. ebd.).

Ökologische und soziale Aspekte können jedoch nicht ohne die notwendigen ökonomischen Voraussetzungen umgesetzt werden. Die Ökonomie als dritte Komponente der Nachhaltigkeit ist am geläufigsten, weil öffentliche Verwaltungen aller Ebenen von jeher dem Prinzip der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit"[22] verpflichtet sind. Zu den Beschaffungsebenen des öffentlichen Sektors in Deutschland gehören insbesondere der Bund, die Länder und die Kommunen. Eine ausführlichere Betrachtung erfolgt in Kapitel 3.3. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass für alle drei Komponenten der Nachhaltigkeit kein 100%iges Idealziel erreicht werden kann, sondern nur eine Annäherung.

2.3 Erläuterung und Zusammenhang von Lieferketten und Lebenszykluskosten

Für die Beurteilung, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung umweltfreundlich oder nachhaltig ist, müssen verschiedene Voraussetzungen bekannt sein. Dazu gehört es die Lieferkette/ Produktionskette/ Wertschöpfungskette zu kennen, idealerweise „von Beginn an bis zum Ende", um die während dieser Zeitspanne anfallenden Kosten, die Lebenszykluskosten, berechnen und bewerten zu können.

[21] Die *International Labour Organisation - ILO* ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Weitere Informationen verfügbar unter: www.ilo.org.

[22] U.a. Bund: § 6 I HGrG, Land Sachsen: § 7 I SäHO, Sächsische Gemeinden: § 72 II SächsGemO.

Eine Lieferkette bezeichnet die mit einem Produkt zusammenhängenden Prozesse und Tätigkeiten auf allen Wertschöpfungsstufen:

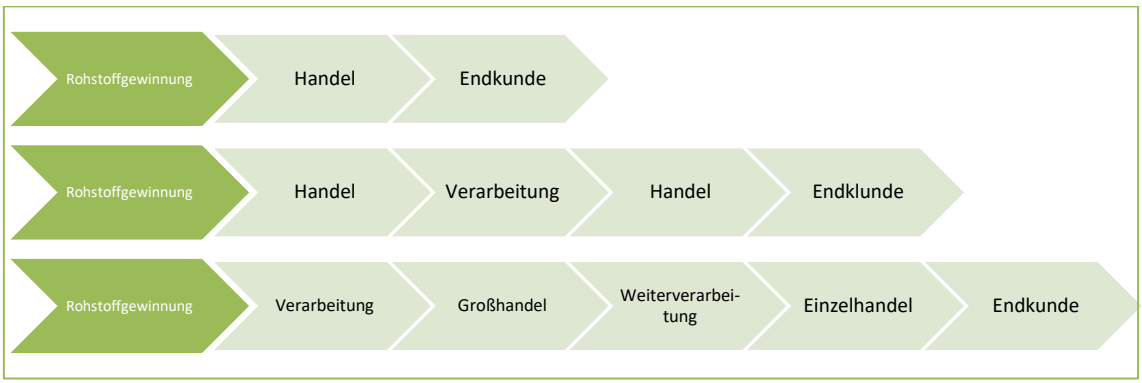

Abbildung 3: Einfache Darstellung beispielhafter Lieferketten ohne Transportstufen
(Quelle: Eigene Darstellung)

Aufgrund der Globalisierung der Märkte wird es immer schwieriger, die einzelnen Wertschöpfungsstufen einer Lieferkette zu identifizieren. Dazu haben die Vereinten Nationen im Jahr 2011 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschlossen, welche den Staaten ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und den Unternehmen ihre Verantwortung in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten aufzeigen. Die in Deutschland bisher existierende freiwillige Selbstverpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien (vgl. BMZ o.J.a) sollte aufgrund der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag in einem Lieferkettengesetz verbindlich geregelt werden. Der geplante Entwurf wurde aufgrund der aktuell unsicheren Konjunkturlage und den bereits bestehenden Belastungen für Unternehmen angesichts der Corona-Pandemie verschoben (vgl. Siems 2020). Darin sollen deutsche Unternehmen verpflichtet werden, „auf allen Stufen der Wertschöpfungskette soziale und ökologische Mindeststandards zu garantieren. Dies soll nicht nur für die eigenen Produktionsstätten gelten, sondern auch für Zulieferer in Entwicklungs- und Schwellenländern.“ (ebd.). Dieser von NGO`s wie Oxfam oder Amnesty International begrüßte Vorstoß hat in Wirtschaftskreisen heftigen Gegenwind hervorgerufen. Aufgrund steigender Produktionskosten und zunehmender Bürokratie werden erhebliche Wettbewerbsnachteile befürchtet (vgl. ebd.). Einen großen Vorteil würde das Gesetz allerdings den öffentlichen Beschaffern bringen. Sie könnten sich rechtssicher auf die Angaben der Hersteller verlassen und viele Ressourcen für die Eigenrecherche einsparen.

Mit der Lieferkette sind auch die Kosten eines Produkts verknüpft. Für eine nachhaltige Beschaffung ist aber nicht allein der Anschaffungspreis ausschlaggebend. Viel wichtiger ist die Betrachtung der gesamten Lebenszykluskosten[23]. Als Lebenszykluskosten werden alle „monetarisierbaren Kosten, die mit einem Produkt verbunden sind und die direkt

[23] Verwendung in der Literatur auch als *LCC*, englische Abkürzung für ***L**ife **C**ycle **C**osting*.

durch einen oder mehrere Akteure im Lebenszyklus dieses Produkts getragen werden“ (Ciroth et al 2008, zitiert nach Baron/Gröger 2019: 6), bezeichnet. Mit der Berechnung und Bewertung dieser Kosten kann ein direkter Vergleich von Beschaffungsvarianten erfolgen. Damit lässt sich auch der immer noch verbreiteten Auffassung begegnen, „dass die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen auch zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden sei“ (Hermann/Gröger 2019: 9). Nicht selten können mittels umweltfreundlicher Produkte Anschaffungskosten[24] eingespart und Folgekosten[25] reduziert werden. Werden weitere Folgekosten wie Energieverbrauch[26] oder Entsorgungskosten[27] in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen, stellen umweltfreundliche Alternativen langfristig gesehen die kostengünstigere Variante dar (vgl. ebd.). Das novellierte Vergaberecht erlaubt ausdrücklich die Verwendung von Lebenszykluskostenberechnungen[28]. Dennoch werden in der Praxis betriebswirtschaftliche Methoden wie die Kosten-Nutzen-Analyse oder die Lebenszykluskostenberechnung[29] für Vergabeentscheidungen noch nicht durchgängig genutzt (vgl. Schaupp/Eßig 2018: 6). Die Betrachtung möglicher Gründe erfolgt in Kapitel 4.3.2.

Für die Einbeziehung von sozialen und umweltfreundlichen Aspekten ab der Stufe der Rohstoffgewinnung und Herstellung eines Produktes in der LCC-Berechnung konnten keine wissenschaftlich fundierten Quellen gefunden werden. In einschlägigen Publikationen, Informationsplattformen und Gesetzestexten wird in der Regel vom Anschaffungspreis des fertigen Produkts und den zukünftigen Kosten ausgegangen.[30] Anders die Begriffsbestimmung in Art. 2 I Nr. 20 der *Richtlinie 2014/24/EU* (2014) in der „alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, […] , angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung“ dem Lebenszyklus zugerechnet werden. Die Website *Sachsen kauft fair*[31] (2017) weist ebenso „alle bei der Rohstoffgewinnung, der Herstellung, dem Gebrauch und der Entsorgung entstehenden Kosten eines Produktes oder einer Dienstleistung“ den Lebenszykluskosten zu, gibt aber keine Quelle für diese Information an.

---

24 Bsp. Recyclingpapier ist in der Regel preisgünstiger als Frischfaserpapier.

25 Bsp. Nachfüllsets für Textmarker, Reinigungsmittel und Toner für Multifunktionsgeräte sind in der Regel preisgünstiger als ein Neukauf der Gebinde.

26 Bsp. geringer für LED-Leuchtmittel, Bürotechnik mit energieeffizienten Stand-Bye-Modus.

27 Bsp. Mehrweg - anstatt teurer Einwegverpackungen, Akkus statt Einwegbatterien.

28 § 59 I VgV: „… kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium ‚Kosten‘ auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.“

29 Vgl. Schaupp/Eßig (2018) S. 6 Abbildung 6: Die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden in den Beschaffungsstellen: nur 28% nutzen Lebenszykluskostenberechnungen immer/ häufig, 22% gelegentlich, 30% selten/ sehr selten, 14% nie und 6% ist die Methode unbekannt.

30 U.a. Informationen auf www.koinno-bmwi.de, Berechnungshilfen LCC der www.berliner-e-agentur.de, Publikationen auf www.umweltbundesamt.de, Festlegung in § 59 II S. 2 VgV.

31 „Die Allianz Sachsen kauft fair ist eine Initiative für einen ökologisch und sozial verantwortlichen Einkauf der öffentlichen Hand.“ Die fünf Mitglieder sind NGO’s, getragen von einer gemeinsamen Vereinbarung. Weitergehende Informationen unter https://sachsen-kauft-fair.de/kontakt-und-impressum/.

3 Rahmenbedingungen für nachhaltige Beschaffung

3.1 Die politische Einbettung von der globalen bis zur lokalen Ebene

Mit der Gründung einer Weltkommission für Umwelt und Entwicklung gab es 1983 erste internationale Bestrebungen seitens der Vereinten Nationen mit dem Ziel, einen Perspektivbericht zur Zukunft der Erde zu erstellen. Dieser im Jahr 1987 erschienene *Brundtland-Bericht* definierte ein Leitbild zur nachhaltigen Entwicklung und warb für einen globalen Bewusstseinswandel (vgl. Klein 2018). Darauf folgte 1992 die Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro, bei der Vertreter aus 187 Ländern die *Agenda 21*

Der europäischen Vorlage folgend, hat sich Deutschland 2002 eine erste nationale Nachhaltigkeitsstrategie mit 21 quantifizierbaren Zielen gegeben. Mit Fortschrittsberichten im 4-Jahres-Rhythmus informierte die Bundesregierung zuletzt 2012 über die Entwicklung. Wichtiger Bestandteil dessen ist der Indikatorenbericht[33] des Statistischen Bundesamtes (vgl. BMU 2017). Eine umfassende Überarbeitung erfuhr die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie im Jahre 2016. Mit dem Koalitionsvertrag 2018 haben sich die Regierungsparteien zu einer „ambitionierten Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als Maßstab des Regierungshandelns bekannt“ (Bundesregierung 2018: 7) und somit zum *Ziel 12.3 Nachhaltige Beschaffung*. Für Ende 2020 ist die Veröffentlichung der nächsten Aktualisierung geplant.

Auch der Freistaat Sachsen hat sich in seinem Koalitionsvertrag 2019 – 2024 zu den „globalen Nachhaltigkeitszielen der UNO und zu den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ (Freistaat Sachsen 2019: 116) bekannt, diese auf Sachsen ausgerichtet übernommen und folgendes Ziel niedergeschrieben: „Wir werden die Nachhaltigkeitsstrategie des Freistaates entsprechend weiterentwickeln.“ (ebd.). Dazu gehören insbesondere die Ausrichtung der sächsischen Finanzpolitik an der sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. ebd.: 122), deren Berücksichtigung bei der Wirtschaftsförderung (vgl. ebd.: 125) und die lang erwartete Novellierung des Vergabegesetzes (vgl. ebd.: 26 f.). Im Jahr 2011 erschien unter dem damaligen Umweltminister bereits eine erste übersichtliche Anleitung zur *Umweltfreundlichen Beschaffung*, die durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden erstellt, aber leider nicht aktualisiert wurde. Sie enthält folgende 6 Schritte mit jeweils entsprechenden Erläuterungen dazu (vgl. Günther/Herr 2011):

1. Entscheiden Sie sich klar für eine umweltfreundliche Beschaffung!
2. Überlegen Sie sich, welche Produkte oder Dienstleistungen am besten geeignet sein könnten!
3. Berücksichtigen Sie die Verfügbarkeit der umweltfreundlichen Alternative!
4. Betrachten Sie die Kosten über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes oder einer Dienstleistung!
5. Beziehen Sie Umweltkriterien bei der Ausschreibung ein!
6. Machen Sie Ihr Engagement sichtbar!

Auf kommunaler Ebene gibt es kein einheitliches Bild zum Bekenntnis zu nachhaltiger Beschaffung bzw. Nachhaltigkeit selbst. Jede Gemeinde, jeder Landkreis kann aufgrund

[33] Zuletzt erschienen im Dezember 2018, weitere Informationen unter www.destatis.de.

der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie seine eigene Strategie festlegen[34] oder auch, was die schlechteste Alternative wäre, ganz darauf verzichten. In den ostdeutschen Bundesländern besteht generell Nachholbedarf, was das Thema Nachhaltigkeit in öffentlichen Verwaltungen betrifft.[35] Aber es gibt auch viele positive Beispiele, wovon einige im Kapitel 5 vorgestellt werden.

3.2 Die gesetzlichen Grundlagen im Überblick

Jede Beschaffung durch einen öffentlichen Auftraggeber[36] ist an das Vergaberecht gebunden. Davon werden gemäß *Zenke* (2018) „alle Vorschriften und Regeln über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen umfasst." Das Vergaberecht regelt dabei keine inhaltlichen Bestimmungen, sondern nur das formelle Verfahren (vgl. ebd.). In den letzten Jahren wurden notwendige Änderungen auf europäischer Ebene vorgenommen, die wiederum eine Anpassung im nationalen Recht zur Folge hatten. Auch wenn bis heute noch keine festen messbaren Ziele für eine umweltfreundliche Beschaffung festgelegt wurden, hat die Bundesregierung „mit Gesetzesänderungen sowie Maßnahmen und Programmen einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der nachhaltigen und umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland geleistet" (Hermann 2019: 16).

Begründet im Prinzip des Föderalismus existieren in Deutschland länderspezifische Regelungen, die mit höherrangigem Recht vereinbar sein müssen. So hat das Land Berlin bereits im Jahr 2012 eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die Einrichtungen und Unternehmen des Landes zur Bevorzugung umweltverträglicher Materialen und Produkte verpflichtet: „[…] können und *sollen* […] im Rahmen des geltenden Rechts bevorzugen" (VwVBU 2019: 2).

Oberstes Ziel des Vergaberechts ist die Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bieter und die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbs (vgl. Zenke 2018). Die *Richtlinie 2014/24/EU* (2014) verlangt darüber hinaus eine Wettbewerbsöffnung unter den Mitgliedsstaaten und schreibt die Einhaltung der „im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Grundsätze" vor. Dazu zählen Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Der öffentlichen Auftragsvergabe kommt zudem als marktwirtschaftliches Instrument eine Schlüsselrolle im Hinblick auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu (vgl. ebd.). Um Rechtssicherheit in der

[34] Eine Nachfrage beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag ergab, dass derzeit kein Austausch zu diesem Thema gepflegt wird.

[35] Vgl. u.a. FairTradeTowns in Deutschland unter: https://www.fairtrade-towns.de/kampagne/staedtekarte-und-staedteverzeichnis/; Teilnehmer Papieratlas2019: https://www.papieratlas.de/wp-content/uploads/papieratlas2019_staedteundlandkreiswettbewerb_web.pdf.

[36] Definition *öffentlicher Auftraggeber* in § 99 GWB.

Anwendung der Vorschriften zu schaffen, sind die Entscheidungen des EuGH zur Zulässigkeit umweltfreundlicher Kriterien im Vergabeprozess von großer Bedeutung.

Neben politischen Bekenntnissen zu nachhaltiger öffentlicher Beschaffung in Koalitionsverträgen und Nachhaltigkeitsstrategien haben die Gesetzgeber „sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Richtlinien beziehungsweise Gesetze erlassen, die die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung ermöglichen sollen“, so in *Hepperle* (2015: 2). Bereits heute können öffentliche Beschaffungsstellen Nachhaltigkeitskriterien in ihre Vergabeprozesse integrieren. Neben dem traditionellen Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip haben nun im nationalen Vergaberecht ehemals „vergabefremde“ Kriterien sozialer und umweltbezogener Art Berücksichtigung gefunden (vgl. Zenke 2018).

Zum modernisierten EU-Vergaberecht zählen neben der „klassischen Vergaberichtlinie“ RL 2014/14/EU mit den Regelungen für die öffentliche Vergabe, die RL 2014/23/EU für Konzessionsvergaben und die RL 2014/25/EU für Sektorenvergaben[37] (vgl. Deutsches Ausschreibungsblatt 2020). Die Richtlinien gelten für alle Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte und mussten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Das Ziel der Umsetzung durch die Bundesregierung war die Schaffung eines anwenderfreundlichen und modernen Vergaberechts, welches „soziale, ökologische und innovative Aspekte […] im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz [ge]stärkt“ (BMWi 2015: 1).

Das Gesetz gegen Wettbewerbseinschränkungen (GWB) mit den grundsätzlichen Regelungen wurde deshalb überarbeitet und der vierte Teil „völlig neu gestaltet“ (Deutsches Ausschreibungsblatt 2020a). Die Verfahrensregelungen, die sich bis dato in der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), für Bauleistungen (VOB/A) und der für freiberufliche Leistungen (VOF) befanden, wurden „im Wesentlichen in der Vergabeverordnung (VgV)“ (ebd.) gebündelt. Für bauspezifische Verfahren gilt weiterhin ergänzend die VOB/A. Die Regelungen der VOL/A gelten nur noch im Unterschwellenbereich[38] und die VOF ist vollständig entfallen. Der erste Abschnitt der VOL/A wurde mit Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) am 02.09.2017 auf Bundesebene ersetzt.

Welches Vergaberecht anzuwenden ist, richtet sich vordergründig nach dem Auftragswert und der Art der auszuschreibenden Leistung. Liegt der Auftragswert oberhalb des

[37] Anmerkung: Für diese Arbeit sind die beiden letztgenannten Vorschriften nicht von Belang.
[38] Anmerkung: Solange noch keine länderspezifische Umsetzung der UVgO anwendbar ist.

EU-Schwellenwertes[39] sind das GWB und die VgV heranzuziehen. Der Ablauf des Vergabeverfahrens spiegelt sich in der Normenstruktur beider Schwellenbereiche wider.

Nationales Vergabeverfahren (Bis zum EU-Schwellenwert)	**EU-Vergabeverfahren (Ab EU-Schwellenwert)**
EU-Primärrecht (Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit, Diskriminierungsverbot, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Transparenzgebot)	
	§§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB 2016, 4. Teil)
Haushaltsordnung des Bundes und der Länder und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	Vergabeverordnung (VgV)
1. Abschnitt VOL/A*, 1. Abschnitt der VOB/A	2. Abschnitt der VOB/A-EU Verwaltungsvorschriften
Verwaltungsvorschriften des Bundes (z. B. AVV-EnEff) und der Länder (z. B. VwVBU, Kantinenrichtlinien der Länder)	

* Soweit in einem Bundesland die UVgO nicht für anwendbar erklärt wurde.

Tabelle 1: Überblick über die Vergabevorschriften über- und unterhalb der EU-Schwellenwerte (Quelle: Eigene Darstellung nach *Hermann* (2019: 34))

Für Vergaben im Unterschwellenbereich ist neben den länderspezifischen Regelungen grundsätzlich der erste Abschnitt der VOB/A weiterhin anzuwenden. In Bundesländern ohne Umsetzung[40] der UVgO „ist der Abschnitt 1 der VOL/A 2009 in der Fassung vom 20.11.2009 nach der Vergaberechtsreform 2016/2017 noch so lange anzuwenden, bis die UVgO in dem jeweiligen Bundesland für anwendbar erklärt wird." (Hermann 2019: 21)

Die aktuell geltenden Bestimmungen im Freistaat Sachsen werden im Punkt 4.1 dargelegt.

3.3 Finanzielle Voraussetzungen

Öffentliche Verwaltungen sind insbesondere in finanzieller Hinsicht von politischen Entscheidungen abhängig, weil Beschaffungen aus Steuermitteln getätigt werden. Das zur Verfügung stehende Budget resultiert aus den Festlegungen der Regierung im Haushaltsplan. Je nach Steueraufkommen und finanzpolitischer Strategie kann mehr oder weniger Geld ausgegeben werden, was den Spielraum bei der Produktauswahl im Beschaffungsprozess stark einengen kann (Onischka 2010, zitiert nach Hepperle

[39] Relevante Werte für staatliche und kommunale Auftraggeber seit 01.01.2020: Liefer- und Dienstleistungsaufträge 214.000 Euro, Bauaufträge + Konzessionen 5.350.000 Euro/ oberste oder obere Bundesbehörden: Liefer- und Dienstleistungsaufträge 214.000 Euro, Bauaufträge + Konzessionen 5.350.000 Euro/ soziale und besondere Dienstleistungen 750.000 Euro.

[40] Aktuell nur noch Rheinland-Pfalz, Hessen, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

2015: 18). In der Einführungsrede zum aktuellen Doppelhaushalt 2019/2020 für den Freistaat Sachsen weist der amtierende Finanzminister *Haß* (vgl. 2018: 1 ff.) auf die derzeit hohen Steuereinnahmen hin. Davon „sollen die Kommunen deutlich mehr Mittel erhalten, welche zudem in höherem Maße zur freien Verfügung stehen und eigenverantwortlich zur Bewältigung der lokalen Herausforderungen eingesetzt werden können" (ebd.). Inwieweit ein Teil dieses Geldes auch für die Forcierung der Nachhaltigkeit in der Beschaffung der einzelnen Verwaltungen eingesetzt wird, entscheidet jede Kommune mit der Aufstellung ihres eigenen Haushaltsplans entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Erfahrungsgemäß sind die Beschaffungsstellen an dieser Aufstellung in der Regel nicht beteiligt und können daher keinen Einfluss nehmen. Das dann zugewiesene Budget für Beschaffungen orientiert sich gewöhnlich „an den in der Vergangenheit getätigten Ausgaben" (Günther/Klauke 2004: 18). Zu hinterfragen ist dabei, ob die künftigen Ausgaben tatsächlich mit dem gleichen Budget zu bestreiten sind. Zudem besteht auch kein Einsparungsanreiz, weil eingesparte Gelder im Normalfall nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Deshalb werden „öffentliche[n] Beschaffer immer versuchen, das ihnen zugeteilte Budget vollständig auszunutzen, um Kürzungen in den zukünftigen Budgets zu vermeiden" (vgl. Teutemann 1990, zitiert nach Hepperle 2015: 124).

Grundsätzlich unterliegen die Beschaffungsstellen aller Ebenen mit ihrer Tätigkeit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip[41]. So verwundert es nicht, dass in der Untersuchung von *Günther* und *Klauke* (2004) rd. 85% der befragten Kommunen in den finanziellen Gegebenheiten „das größte Hemmnis für eine umweltfreundliche Beschaffung" sehen. Auf die positive finanzielle Auswirkung einer Beschaffung unter konsequenter Einbeziehung von Lebenszykluskosten wurde bereits im Kapitel 2.3 eingegangen. Zusätzlich können nach *Barth et al.* (2005: 10) „sogenannte ‚Win-Win' Situationen" in der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung Kosten reduzieren und es dem Staat ermöglichen, „die ersparten Gelder für andere öffentliche Zwecke zu verwenden".

Für die Ausweitung des Nachhaltigkeitsdenkens auf kommunaler Ebene sind in den letzten Jahren alternative Finanzierungsmöglichkeiten gefunden worden. Beispielsweise entstanden auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien kommunale Windräder unter Beteiligung der Bürger auch zur Eigenversorgung der Kommune. Trotz anfänglicher Schwierigkeiten mit dem innovativen Konzept der Kommunalbeteiligung sieht beispielsweise die Müritzregion laut *Bönisch* (2016: 3) „Chancen für die Stabilisierung der kommunalen Haushalte" und gleichzeitig „Möglichkeiten für eine nachhaltige ländliche Entwicklung".

[41] Vgl. Bund: § 6 I HGrG, Land Sachsen: § 7 I SäHO, sächsische Gemeinden: § 72 II SächsGemO.

3.4 Nutzung elektronischer Möglichkeiten – Das E-Procurement

Im Rahmen der Weiterentwicklung des E-Government kann die Nutzung elektronischer Möglichkeiten das Ziel, hohe Dienstleistungsqualität mit hoher Wirtschaftlichkeit der Prozesse in öffentlichen Verwaltungen zu verbinden, nachhaltig unterstützen. Dazu wird in einem 2003 veröffentlichten Bericht der KGST (Frick 2003) festgehalten, dass nach der Etablierung von E-Procurement in der Privatwirtschaft „auch zunehmend öffentliche Verwaltungen die Möglichkeiten der elektronischen Vergabe und Beschaffung“ entdecken. Zu den Vorteilen von digitalisierten Beschaffungsprozessen zählen nach *Rüger* (vgl. 2017: S. 6) ein schnelleres und transparenteres Vergabeverfahren sowie eine erhebliche Entlastung von den Verwaltungs- und Transaktionskosten für Unternehmen und Auftraggeber. Die Vergrößerung des Kreises potenzieller Lieferanten für die Verwaltung, eine effizientere IT-gestützte Angebotsauswertung, reduzierte Medienbrüche und eine geringere rechtliche Fehlerquote kommen hinzu (vgl. Frick 2003). Beachtet werden muss im Gegensatz zur Privatwirtschaft, dass die verwendeten technischen Lösungen mit den Anforderungen des geltenden Vergaberechts konform sind. Speziell für den Einkauf der Privatwirtschaft entwickelte IT-Lösungen können nicht einfach ohne Anpassungen übernommen werden (vgl. ebda.).

Nach dem Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften zur Nutzungsverpflichtung der elektronischen Vergabe im Oberschwellenbereich im April 2016 wurde mit der neuen Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) ab September 2017 diese auch für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte vorerst auf Bundesebene verbindlich (vgl. e-Vergabe 2020). Die nachfolgende Umsetzung der UVgO erfolgt in den einzelnen Bundesländern aufgrund notwendiger Anpassungen im jeweiligen Landesrecht zu unterschiedlichen Terminen. Stand 09.09.2019 hatten 10 von 16 Bundesländern diesen Schritt vollzogen (vgl. Vergabe24 2018). Die Umsetzung ist nun auch per 01.01.2020 in Niedersachsen[42] und per 01.04.2020 in Berlin[43] erfolgt.

Seit dem 01.01.2020 sind nur folgende drei Ausnahmefälle von der grundsätzlichen elektronischen Vergabe zulässig:

1. der geschätzte Auftragswert liegt ohne Umsatzsteuer unter 25.000,00 Euro,
2. es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder
3. bei Vorliegen sicherheitsrelevanter, schutzwürdiger Aspekte (vgl. Rüger 2017: S. 7).

Alle digitalen Möglichkeiten der Beschaffung gilt es konsequent zu nutzen, um durch eine effizientere Abwicklung den Vergabeprozess selbst nachhaltiger zu gestalten.

---

[42] Vgl. https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersachsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/aktuelles/aktuelle-informationen-120419.html. *Landtag beschließt Modernisierungen im Landesvergaberecht*

4 Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungsprozess (Sachsen)

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen im Vergabeverfahren

Grundsätzlich haben alle öffentliche Beschaffungsstellen, auch im Freistaat Sachsen, durch die rechtlichen Rahmenbedingungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Vergabeverfahrens (vgl. Hepperle 2015: 68). Zu beachten sind in jedem Fall die Grundfreiheiten, das Diskriminierungsverbot, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Transparenzgebot des EU-Primärrechts. Wie bereits erwähnt, richtet sich das Vergabefahren in erster Linie nach dem geschätzten Auftragswert, Nachhaltigkeitskriterien spielen an dieser Stelle keine Rolle. Liegt dieser über den aktuell geltenden EU-Schwellenwerten, ist ein EU-Vergabeverfahren unter Verwendung der Regelungen des GWB 4. Teil und der VgV in jeweils aktuellster Fassung durchzuführen. Für Bauvergaben ist zudem auf den 2. Abschnitt der VOB/A-EU abzustellen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes und der Kommunen. Aktuell ist in Sachsen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte aufgrund der noch offenen Umsetzung der UVgO in Landesrecht neben § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden (SächsGemO) und Landkreise (SächLKrO), das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) und der 1. Abschnitt VOL/A für Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden. Der § 1 II SächsVergabeG verweist auf die grundsätzliche Anwendungspflicht der VOB und VOL, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht. Die Umsetzung der UVgO in Sachsen wird in der aktuellen Legislaturperiode erwartet. Damit erfolgt dann eine Annäherung der Vorgaben im Unterschwellenbereich an die Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.

In der öffentlichen Beschaffung sind durch das europäische und deutsche Vergaberecht Umweltkriterien ausdrücklich zugelassen und damit für Verfahren im Ober- und Unterschwellenbereich anwendbar (Hermann/Gröger 2019: 12 f.).

Im Oberschwellenbereich stehen dem öffentlichen Auftraggeber das offene oder nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren, der wettbewerbliche Dialog oder die Innovationspartnerschaft zur Durchführung des Vergabeverfahrens frei. Der Vorrang des offenen Verfahrens wurde mit der Vergaberechtsnovelle 2016 abgeschafft und steht nun in der klassischen Vergabe gleichrangig neben dem nicht offenen Verfahren mit dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb[44] (vgl. ebd.: 20). Auf den wettbewerblichen Dialog und die Innovationspartnerschaft darf jedoch nur zurückgegriffen werden, wenn es das GWB erlaubt.[45]

[44] Vgl. § 119 II GWB sowie § 14 II VgV.
[45] Vgl. § 119 II S. 2 GWB.

Bei allen Vergabeverfahren ist stets der Grundsatz der Transparenz nach § 97 I GWB zu beachten. Das bedeutet, dass von Beginn des Verfahrens an alle wichtigen Entscheidungen gemäß § 126b BGB in Textform lückenlos dokumentiert werden müssen. Dies geschieht nach *Hermann* (2019: 109) mit dem Ziel, „die Entscheidungen der Vergabestelle transparent und sowohl für die Überprüfungsinstanzen (Vergabekammer und Vergabesenat) als auch für die Unternehmen überprüfbar zu machen."

Für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich stehen der öffentlichen Beschaffungsstelle entsprechend der noch anzuwendenden VOL/A in Sachsen die öffentliche Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, die freihändige Vergabe und der Direktkauf (bis zu einem Auftragswert von 500 Euro ohne Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze[46]) offen[47]. Gemäß § 3 II S. 1 VOL/A ist die öffentliche Ausschreibung der Regelfall. Auch im Unterschwellenbereich gilt die bereits erwähnte Dokumentationspflicht. Eine unzureichende Dokumentation stellt „eine besonders schwerwiegende Verletzung des Transparenzgrundsatzes (Hermann/Gröger 2019: 44)" dar. Im Fall eines erfolgreichen Nachprüfungsantrages müsste eine rechtskonforme Wiederholung des Verfahrens ab der Feststellung des Fehlers erfolgen (ebd.).

4.2 Politischer Einfluss auf die Verwaltung

Die Politik verabschiedet öffentlichkeitswirksam Nachhaltigkeits- und Umweltstrategien[48] und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen. Verbindliche Umsetzungsvorschriften für die Verwaltungen, die praktikabel und evaluierbar für die entsprechenden Adressaten sind, fehlen allerdings (Hermann 2019: 25). Damit bleiben es derzeit nur Absichtserklärungen und das Engagement für diese Thematik ist abhängig vom politischen Programm oder dem ausgehandelten Koalitionspapier der aktuellen Regierung und demnach vorerst zeitlich auf eine Legislaturperiode begrenzt. Ob die angestoßenen Neuerungen mit der gewünschten Konsequenz fortgesetzt und weiterentwickelt werden, bleibt offen. Die öffentlichen Beschaffungsstellen müssen sich nach den aktuellen politischen Vorgaben richten.

Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, wurde für Sachsen im aktuellen Koalitionsvertrag 2019 – 2024 eine Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie festgeschrieben. Damit kann dieses strategische Ziel weiter vorangetrieben werden und erfüllt eine wichtige Lenkungsfunktion. Öffentliche Beschaffungsstellen können mit dieser umweltpolitischen Rückendeckung die Anbieter am Markt durch den zielgerichteten Einsatz ihres Nachfragepotenzials zu mehr Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit und Innovation ihrer

[46] Vgl. u.a. § 7 SäHO, § 55 SäHO, § 72 SächsGemO.
[47] Vgl. § 3 VOL/A.
[48] Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen 2013, Aktualisierung 2018.

Produkte und Dienstleistungen bewegen (vgl. Barth et al. 2005: 4), wenn sie die erforderlichen Kriterien konsequent in ihren Vergabeprozess integrieren.

Das Sächsische Ministerium des Innern bietet den sächsischen Kommunen einen Leitfaden zur Unterstützung für Vergabeverfahren an. Diese *Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen* stehen auf der Website zum Download zur Verfügung. Fraglich ist allerdings die Aktualität der Unterlage, die auf „Stand Juni 2015“ beruht. Eine aktuellere Ausgabe konnte bis zur Fertigstellung der Arbeit nicht gefunden werden. Jedoch steht im Koalitionsvertrag zum Thema Vergaberecht folgendes: „Die Vorschriften des Sächsischen Vergabegesetzes werden den Kommunen zur Anwendung **empfohlen** [Hervorhebung durch Autor]. Wir werden für alle Vergabestellen einen **praxisorientierten Handlungsleitfaden** [Hervorhebung durch Autor] zur Verfügung stellen, der alle Kriterien von EU, Bundes- und Landesebene beinhaltet“ (Freistaat Sachsen 2019: 27). Diese Erklärung eröffnet den sächsischen Beschaffungsstellen deutlich mehr Spielraum für Vergaben im Unterschwellenbereich. Zudem sind auch soziale Kriterien wie die ILO-Kernarbeitsnormen für die angestrebte Novellierung aufgeführt.

Die Rückmeldung einer Beschaffungsstatistik an die Politik ist auch ein wichtiger Punkt. Das Sächsische Vergaberecht sieht bisher nur einen zweijährlichen Bericht der Staatsregierung an den Landtag „über die Vergabe der öffentlichen Aufträge durch die staatlichen Auftraggeber und staatlichen Unternehmen[49]“ vor. Für die kommunale Ebene ist in § 9 II SächsVergabeG nur eine „Kann-Regelung“ vorgesehen.

Druck auf die öffentliche Verwaltung als Vorbild kommt auch aus einer anderen Richtung. Die aktuelle Wahrnehmung der Bevölkerung zur Umsetzung einer nachhaltigen Umweltpolitik spiegelt sich im Ergebnis der Umweltbewusstseinsstudie 2018 wider. Bezüglich der Frage „ihres Einsatzes für Umwelt- und Klimaschutz“ (Rubik et al. 2019: 16) wurden alle Akteure, die Umweltverbände ausgenommen, „so schlecht wie noch nie“ (ebd.) eingeschätzt. Städte und Gemeinden büßten 25% und die Bundesregierung 20% an Zustimmung ein. Sich selbst sahen die Bürger in ihrem Einsatz auch 17% unter dem Wert der vorangegangenen Studie (vgl. ebd.).

Dabei besitzt nach *Hermann et al.* (2019: 5) die „Marktmacht der öffentlichen Hand eine Größenordnung, die wesentliche Umweltentlastungseffekte erzielen kann“ und damit als umweltpolitisches Steuerungselement konsequent genutzt werden sollte. Erforderlich sind dafür verbindliche Vorgaben der Politik an die Verwaltungen zur stärkeren Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungsprozess. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben könnten mehr Unternehmen animiert werden, umweltfreundliche

[49] Vgl. § 9 I SächsVergabeG.

Dienstleistungen und Produkte anzubieten und Umweltmanagementsysteme in ihre Unternehmensstrategie aufzunehmen (vgl. ebd.). Erzielte Erfolge wiederum müssen seitens der Verwaltung wirksam über die Politik vor Ort veröffentlicht werden, damit diese für die Bürger auch sichtbarer werden und die gewünschte Vorbildfunktion erfüllen. Dann können in der nächsten Umweltbewusstseinsstudie auch wieder steigende Zustimmungswerte erwartet werden.

4.3 Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren

4.3.1 Bandbreite der Möglichkeiten

Das Vergabeverfahren ist ein Teil des Beschaffungsprozesses. Im Vergabeverfahren hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, soziale, umweltfreundliche oder innovative Anforderungen zu berücksichtigen. Der vollständige öffentliche Beschaffungsprozess wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht in vier Phasen untergliedert:

Abbildung 4: Der öffentliche Beschaffungsprozess
(Quelle: BME (2000), zitiert nach Günther/Stechemesser (2010: 4))

Grundsätzlich hat die öffentliche Hand „an vielen Stellen des Verfahrens die Möglichkeit, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Umweltkriterien einzubeziehen“ (Hermann/Gröger 2019: 20). Das bedeutet, es ist freiwillig und keine allgemeine Verpflichtung. Nur in den in § 67 und 68 VgV genannten Bereichen[50] sind Umweltaspekte wie Energieverbrauch, Energieeffizienz und Umweltauswirkungen als Zuschlagskriterium in EU-Verfahren verpflichtend zu berücksichtigen (vgl. ebd.: 36). Allerdings enthält die Allgemeine

[50] Betrifft energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen sowie Straßenfahrzeuge.

Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) Bestimmungen, wonach auch im Unterschwellenbereich Energieeffizienzaspekte beachtet werden sollen (vgl. Kaykieva 2017: 10). Nach *Hermann* (2019: 23) muss bei der Einbeziehung von Umweltaspekten jedoch bedacht werden, „dass die Umweltkriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und verhältnismäßig zum Auftragswert und Beschaffungsziel sind". Für eine erfolgreiche Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien ist die frühzeitige Entscheidung im Beschaffungsprozess und die entsprechende Ausgestaltung des Vergabeverfahrens erforderlich (vgl. Hermann/Gröger 2019: 21). In der ersten Phase, der Bedarfsermittlung, wird geklärt, ob und in welchem Umfang eine Beschaffung überhaupt notwendig ist. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten werden Alternativen geprüft: Leasing anstatt Kauf, Reparatur vorhandener Geräte oder auch eine gemeinschaftliche abteilungsübergreifende Nutzung (vgl. ebd.). Sinnvoll ist hierbei die Einbeziehung der tatsächlichen Nutzer des Produktes oder der Dienstleistung.

Für die sich anschließende Markterkundung nach umweltfreundlichen Produktalternativen stehen den Beschaffungsstellen zahlreiche Plattformen, Gütezeichen und Beratungsstellen von einer Vielzahl an Einrichtungen und Initiativen zur Verfügung. Darauf wird in den Kapiteln 4.4 und 4.5 detaillierter eingegangen. Stellvertretend zu nennen sind die für bestimmte Produktgruppen abrufbaren *Informationen zur Nachhaltigkeit*[51] bei der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung und die Produktsuchfunktion des *Kompass Nachhaltigkeit*.[52] Zu beachten ist auch, dass ein Vergabeverfahren nur zum Zwecke der Markterkundung unzulässig ist.[53]

In folgenden Bereichen ist nach *Klauke* (2007: 109) die Einbeziehung der gewünschten Aspekte möglich:

- „bei der Definition des Auftragsgegenstandes,
- bei der Leistungsbeschreibung, insbesondere bei den technischen Spezifikationen,
- bei den Eignungskriterien,
- bei den Zuschlagskriterien und
- bei den Vertragsbedingungen."

Im aktuellen Rechtsgutachten weist *Hermann* (2019: 70) darauf hin, dass in den Fällen der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und den Ausführungsbedingungen „die gestellten Anforderungen mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen" müssen. Eine ausführliche Betrachtung aller genannten Bereiche würde den Rahmen

[51] Verfügbar unter: unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Produktgruppen/produktgruppen_node.html.
[52] Verfügbar unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/.
[53] Vgl. § 28 II VgV, § 2 V VOB/A sowie § 2 EU VII S. 2 VOB/A.

dieser Arbeit sprengen. Die Konzentration erfolgt deshalb auf die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in der Leistungsbeschreibung, die anderen Bereiche werden nur kurz angesprochen. Dabei erhebt die Darstellung zur Leistungsbeschreibung keinen Anspruch auf Berücksichtigung aller Detailregelungen.

Bezüglich der Festlegung und Beschreibung des **Auftragsgegenstandes** hat die öffentliche Beschaffungsstelle einen gewissen Spielraum. Hierfür existieren weder auf EU- noch auf Bundesebene rechtliche Vorgaben (vgl. Kaykieva 2017: 7). Der Titel der Ausschreibung sollte jedoch auf die gewünschten Umweltaspekte hinweisen.
Nach erfolgreicher Definition des Auftragsgegenstandes erfolgt eine Schätzung des Auftragswertes als Grundlage für die Wahl des **Vergabeverfahrens**. Diese Thematik wurde bereits im Kapitel 4.1 behandelt. In der Praxis laufen beide Schritte, Auftragsgegenstanddefinition und Auftragswertschätzung, erfahrungsgemäß parallel ab.

Jetzt kann der öffentliche Auftraggeber in der sich anschließenden **Leistungsbeschreibung** den Beschaffungsgegenstand konkretisieren. Dieser Bereich ist nach *Kaykieva* (2017: 9) „das Herzstück der Vergabeunterlagen“ und ermöglicht die Eruierung „innovativer Methoden oder Produkte.“ Bestätigt wird diese Aussage durch die Studie *Kommunale Beschaffung im Umbruch* von *Beck* und *Schuster* (2013: 29): rd. 93% der befragten Kommunen berücksichtigen Umweltaspekte und rd. 66% Sozialstandards in der Leistungsbeschreibung. In dieser beschreibt der öffentliche Auftraggeber das erwünschte Ergebnis, „ohne dem Bieter einen genauen Lösungsweg vorzuschreiben“ (Kaykieva 201x: 9). Nach § 121 I GWB muss der Auftragsgegenstand jedoch so eindeutig und erschöpfend beschrieben und damit für alle Bieter verständlich sein, dass ein Angebotsvergleich miteinander möglich ist. Auch wenn diese Norm die Einbeziehung von Umweltkriterien nicht ausdrücklich nennt, erlaubt § 97 III GWB die Berücksichtigung von sozialen, umweltfreundlichen, qualitativen und innovativen Aspekten. Im Oberschwellenbereich finden sich die notwendigen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in § 31 I und III VgV (vgl. Hermann 2019: 22). Danach müssen sich die Umweltaspekte auf bestimmte Eigenschaften wie Material oder Inhaltsstoffe des Beschaffungsgegenstandes beziehen, dürfen aber nicht derart einschränkend sein, dass dadurch einzelne Unternehmen oder Produkte vom Wettbewerb ausgeschlossen werden (vgl. Hermann/Gröger 2019: 25). Eine Ausnahme für weitergehende Anforderungen lässt § 31 VI S. 2 VgV aber zu. „Wenn der Auftragsgegenstand andernfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann“, sind Verweise auf eine bestimmte Produktion, Herkunft, Marke, Patent oder Typ zulässig, müssen aber den Zusatz „oder gleichwertig“ tragen. Seit der Vergaberechtsnovelle 2016 können nun auch soziale Aspekte wie die ILO-Kernarbeitsnormen entlang des Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes berücksichtigt werden (vgl. Deutscher Bundestag 2015: 100).

In Sachsen sind für den Unterschwellenbereich die inhaltsgleichen Regelungen zur Leistungsbeschreibung für Liefer- und Dienstleistungen des § 23 II UVgO bisher nicht anwendbar. Der derzeit noch anzuwendende 1. Abschnitt VOL/A enthält keine vergleichbaren Regelungen, die Nachhaltigkeitskriterien auflisten. Nur in § 16 VIII VOL/A werden in der beispielhaften Aufzählung zu den zu berücksichtigenden Kriterien für die Zuschlagsentscheidung „Qualität, […] Umwelteigenschaften, […] und Lebenszykluskosten“ genannt. Leistungsbeschreibungen für Vergaben von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte müssen auf die §§ 7 und 7a-c VOB/A abgestellt werden, die keinen expliziten Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten beinhalten. Sind seitens des Auftraggebers Umweltaspekte vorgeschrieben, findet sich in §7 V VOB/A ein Verwendungshinweis zur Rückgriffmöglichkeit auf Spezifikationen von Umweltzeichen, wenn diese bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Festlegungen für Bauvergaben im Oberschwellenbereich enthalten entsprechend der Anpassung an die RL 2014/24/EU in § 7a EU VI VOB/A Aussagen zur Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte.

Für die Beschreibung technischer Spezifikationen können dabei in Umweltzeichenprogrammen definierte Umwelteigenschaften verwendet werden (vgl. Hermann/Gröger 2019: 22). In Leistungsbeschreibungen von EU-Vergabeverfahren ist ein pauschaler Verweis auf Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV[54] zulässig, „solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird“ (Hermann 2019: 118). Sofern als Nachweis der Einhaltung geforderter Kriterien ein Gütezeichen für ein bestimmtes Produkt verlangt wird, müssen auch ausdrücklich gleichwertige Gütezeichen zugelassen werden (vgl. ebd.). Detaillierte Informationen zu den erforderlichen Inhalten einer technischen Funktionsbeschreibung finden sich für den Oberschwellenbereich in § 31 II Nr. 2 VgV und der dazugehörigen Anlage 1. Nach *Herman* (2019: 81) dürfen öffentliche Beschaffungsstellen die Angebote nur werten, wenn diese auch „die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen“ erfüllen.

Eine weitere Möglichkeit neue umweltfreundliche, soziale und innovative Aspekte berücksichtigende Produkt- oder Dienstleistungsalternativen zu finden, ist die Zulassung von Nebenangeboten[55]. Das spart den öffentlichen Beschaffern zeitlich aufwendige Markterkundungen, für die oft keine Kapazitäten vorhanden sind. Beachtet werden müssen aber die Erfüllung der Mindestanforderungen (vgl. Kaykieva 2017: 11), die ausdrückliche Zulassung seitens der öffentlichen Beschaffungsstelle und die Angabe in den Vergabeunterlagen oder der Bekanntmachung (vgl. Hermann 2019: 82).

---

[54] Eine Übersicht konformitätsgeprüfter Gütezeichen bietet z. Bsp. der *Kompass Nachhaltigkeit*, verfügbar unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit___34_Abs.2_VgV_.pdf.

[55] Vgl. § 35 VgV bzw. §8 EU II Nr.3 VOB/A.

Im Bereich der **Eignungskriterien** können umweltbezogene und soziale Aspekte nur in begrenztem Umfang Berücksichtigung finden. Sie müssen vom Bieter nachgewiesen[56] werden, in einem angemessenen Verhältnis und in Verbindung zum Auftragsgegenstand stehen. Damit ist keine allgemeine Eignung zu prüfen, sondern immer nur die auftragsbezogene. Nachweise für die Einhaltung von Umweltkriterien können Zertifizierungen nach EMAS oder EN/ISO 14001 sein. Hingegen eignet sich die Festlegung auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sehr begrenzt, weil nur der Auftragnehmer selbst davon erfasst wird. Zulieferer und Nachunternehmer bleiben dagegen außen vor. Zur Berücksichtigung der ganzen Lieferkette müssen spezielle Auftragsdurchführungsklauseln verwendet werden (vgl. Öko-Institut e.V. 2018: 12). Auf dieser Stufe kann es auch zum Ausschluss von Bietern kommen, wenn zwingende oder fakultative Ausschlussgründe u.a. mit Nachhaltigkeitsbezug vorliegen. Das gilt gemäß den Bestimmungen des *GWB* im Oberschwellenbereich und bei entsprechender Anwendbarkeit der *UVgO* auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte.[57]In Sachsen sind demzufolge im Unterschwellenbereich für Bauvergaben § 16 VOB/A und § 16 VOL/A für Leistungen jeweils der 1. Abschnitt anzuwenden.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung erfolgt die objektive Bewertung der Angebote unter Zuhilfenahme einer Bewertungsmatrix. Die dort aufgeführten **Zuschlagskriterien** erhalten eine Gewichtung. Sowohl die Zuschlagskriterien selbst als auch die Gewichtung sollen nach dem Grundsatz der Transparenz bekannt gemacht werden. Entsprechend den Regelungen des *GWB* und der *VgV* gilt: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt."[58] Darunter ist das „beste Preis-Leistungs-Verhältnis" zu verstehen. In der Praxis wird allerdings selten über das Leistungs-Verhältnis nachgedacht, sondern nur „auf Basis des Preises[59]" (Schaupp/Eßig 2018: 6) entschieden. Dabei erlaubt das neue Vergaberecht[60] neben der Preisbetrachtung ausdrücklich die Berücksichtigung von nachhaltigen Zuschlagskriterien. Nun kann „ein zu beschaffendes Produkt, das aus fairem Handel (z. B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette) stammt, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktezahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt. Damit steigen dessen Chancen, auch bei einem höheren Angebotspreis den Zuschlag zu erhalten" (Deutscher Bundestag 2015: 112). Rückblickend ist dann so manches bezuschlagte Gebot u.U. doch nicht das „wirtschaftlichste" gewesen. Umso wichtiger ist die Nutzung umfassender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Das

---

56 Ausschließlich die in § 45 und 46 VgV genannten Nachweise: u.a. Referenzen, Fachkunde, Personal.
57 Vgl. § 123 und 124 GWB und § 31 II UVgO.
58 Vgl. § 127 I S. 1 + 3 GWB sowie § 58 I +II S. 1 VgV.
59 Vgl. Schaupp/Eßig (2018) S. 6 Abbildung 6: Die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden in den Beschaffungsstellen: 75% nutzen immer und 21% häufig den Angebotspreisvergleich
60 Vgl. § 127 I S. 4 GWB und § 58 II S. 2 +3 VgV.

Kompetenzzentrum innovative Beschaffung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (KOINNO) hat in einer gemeinsamen Studie mit dem Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung (Universität der Bundewehr München) zur *Erfassung des aktuellen Standes der innovativen öffentlichen Beschaffung in Deutschland 2018* festgestellt, dass betriebswirtschaftliche Methoden wie die „Kosten-Nutzen-Analyse oder eine langfristige, lebenszyklusbasierte Kostenberechnung[61], bspw. im Rahmen der Kapitalwertmethode“ (ebd.), noch lange nicht gängige Praxis sind. Dabei könnten deren Ergebnisse die Entscheidung für ein innovatives Produkt deutlich erleichtern (vgl. ebd.). Im neuen Vergaberecht sind die vormals verstreut genannten „Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium und Vorgaben zu ihrer Berechnung […] nun explizit in § 59 VgV (sowie in § 43 Abs. 4 UVgO i.V.m. § 59 VgV) geregelt“ (Hermann 2019: 24).

In den abschließenden **Vertragsausführungsbedingungen** verankerte Kriterien wie beispielsweise die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen können durch den öffentlichen Auftraggeber kontrolliert und mittels Sanktionierung (vgl. Krönke 2016: 6 f.) oder auch „Boni für eine umweltfreundliche Leistungserbringung (Hermann/Gröger 2019: 43)“ beeinflusst werden. Denn auch auf dieser Stufe können entsprechend der RL 2014/24/EU[62] „wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange“ zur Bedingung gemacht werden, wenn eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand gegeben ist und dies in der Ausschreibung bekannt gemacht wurde.

In der Begründung zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) heißt es derzeit: „Die Vergabestellen sind nicht daran gehindert, soziale oder Umweltaspekte bei ihren Vergaben zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.“ Damit ist die Verwendung derartiger Kriterien nicht verpflichtend und es bleibt den Vergabestellen überlassen, ob das Thema Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung in Sachsen auch tatsächlich berücksichtigt wird.

4.3.2 Rechtliche und tatsächliche Grenzen in der praktischen Umsetzung

Die Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in den Beschaffungsprozess stößt aber unweigerlich auch an Grenzen. Neben den gesetzlichen Regelungen ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) und nationaler Gerichte eine wichtige Orientierungsgrundlage. Einige wesentliche Hemmnisse für mehr Nachhaltigkeit werden im Folgenden erläutert.

---

61 Vgl. Schaupp/Eßig (2018) S. 6 Abbildung 6: Die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden in den Beschaffungsstellen: 28% nutzen Lebenszykluskostenberechnungen immer/ häufig, 22% gelegentlich, 30% selten/ sehr selten, 14 % nie und 6% ist die Anwendung von LCC unbekannt.

62 Vgl. Art. 70 der Richtlinie.

Beispielhaft für die Problematik der Nachvollziehbarkeit von sozialen Kriterien entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist der Normenkontrollantrag eines Steinmetzbetriebes gegen eine städtische Friedhofssatzung aus dem Jahr 2009. Das Urteil erging 2013 durch das Bundesverwaltungsgericht.[63] Die Kommune legte in der Satzung fest, dass nur Grabmale, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette entsprechend der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden, aufgestellt werden dürfen. Unrelevant ist an dieser Stelle die Thematik des Satzungsrechts. Vielmehr interessiert die Argumentation zur Nachweiserbringung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes[64]. Der Steinmetzbetrieb kann sich nur auf Eigenerklärungen von Lieferanten und Herstellern stützen, die jedoch keine Garantie für eine kinderarbeitsfreie Herstellung geben können. Eine erforderliche Überprüfung des Steinbruchs im Herkunftsland, stellt für den Steinmetzbetrieb einen unzumutbaren Aufwand dar. Verlässliche Zertifizierungssysteme und Gütesiegel unabhängiger Organisationen waren dato nicht bekannt. Zudem hätte die Kommune die Form des Nachweises konkretisieren müssen. Diese Problempunkte lassen sich auch auf öffentliche Beschaffungen übertragen, wenn es beispielsweise um die Pflastersteine für öffentliche Plätze geht. Mittlerweile existieren auch für diesen Bereich Gütezeichen, die jedoch individuell zu prüfen sind.

Bereits bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes dürfen nach *Hermann* und *Gröger* (2019: 23) „Anbieter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nicht diskriminiert werden.“[65] Sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Recht darf keine Bevorzugung inländischer oder regionaler Bewerber erfolgen (vgl. Hermann 2019: 119). Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist es verständlich, dass öffentliche Auftraggeber gern heimische Unternehmen stärken, auf lange klimaschädliche Transportwege verzichten und damit dem „buy-local“- Ansatz folgen möchten. Doch die Definierung des Auftragsgegenstandes darf nur auf wenige Produkte eingeengt werden, wenn ebenfalls gleichwertige Produkte zugelassen sind. Ein zulässiges Beispiel ist die Forderung nach saisonalen frischen Lebensmitteln für ein Veranstaltungscatering (vgl. Hermann/Gröger 2019: 41).

Eine weitere rechtlich geprägte Problematik steckt in der Lebenszykluskostenbetrachtung. Mit Ausnahme von den verpflichteten Bereichen zur Beschaffung von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen sowie Straßenfahrzeugen im Oberschwellenbereich ist diese freiwillig (vgl. Müller/Hermann 2019: 14). Ein Hemmnis für die Nutzung dieser betriebswirtschaftlichen Betrachtung sieht *Hepperle* (2015: 85) in der

---

63 Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.10.2013 – 8 CN 1.12.
64 Vgl. § 97 I S. 2 GWB.
65 Vgl. Art. 18,34, 36 und 56 AEUV, sind neben den Vergaberichtlinien grundsätzlich anwendbar.

Haushaltsstruktur öffentlicher Verwaltungen. Öffentliche Haushalte arbeiten in der Regel mit jährlichen Budgets. Deshalb wird im Beschaffungsjahr nur der höhere Kaufpreis gesehen und nicht die erst in den Folgejahren wirksam werdenden Kosteneinsparungen. Damit ist für die Vergabestelle das oberste Ziel, den vorhandenen Beschaffungsetat im laufenden Jahr einzuhalten. Unter diesen Gegebenheiten ist eine strategische Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien eher unwahrscheinlich.

Die Zulassung von Nebenangeboten, um nachhaltigen und innovativen Produkt- und Dienstleistungsalternativen Chancen zu eröffnen, ist mangels Fachwissens in der Praxis insbesondere bei der Pflicht zur Formulierung von Mindestanforderungen an die Nebenangebote problematisch. Speziell im Bereich innovativer Technik sind diese den Beschaffungsstellen naturgemäß noch nicht bekannt (Hermann 2019: 82). Auch in diesem Punkt kann ein zu ambitionierter Vorstoß in Richtung Nachhaltigkeit durch rechtliche Anforderungen ausgebremst werden.

Doch „rechtliche Unsicherheiten“ stehen laut *Hepperle* (2015: 120) nach der Häufigkeit ihrer Nennung auf der Hemmnisliste erst an dritter Stelle, gleichauf mit „mangelnder politischer Führungs-/Unterstützung“ und „mangelndes Interesse und Bewusstsein“. In seiner Zusammenfassung mehrerer Studien hat sich eindeutig der „finanzielle Aspekt“ als das größte Hemmnis herauskristallisiert. Den zweiten Platz belegt die Kategorie „Mangel an Informationen/ Kompetenzen.“ Zu einem vergleichbaren Ergebnis kam bereits 2004 die Einzelstudie zur *Umweltfreundlichen Beschaffung in Sächsischen Kommunen* von *Günther* und *Klauke* (2004: 46ff.): „85,3% der befragten Kommunen gaben finanzielle Ressourcen als das größte Hemmnis für eine umweltfreundliche Beschaffung an.“ In den im Rahmen dieser Arbeit gestellten Fragen an fünf Vergabestellen wurden ebenfalls ökonomische Zwänge als Hemmnis genannt. Der Vertreter des Stadtbauamtes der Stadt Freital, *Silvio Messerschmidt*, bringt das Dilemma in seiner persönlichen Antwort dazu auf den Punkt: „Die Nachhaltigkeit konkurriert mit der Ökonomie, wobei die Ökonomie den höheren Stellenwert (Wirtschaftlichkeit als Hauptwertungskriterium) hat und die Nachhaltigkeit in ihren Facetten (z.B. Lebenszyklusbetrachtung) kaum bis gar nicht genutzt wird“ (Anhang 1 Nr. 6).

Die personellen Ressourcen der Beschaffungsstellen sind begrenzt und auch die fachliche Kompetenz ist unterschiedlich ausgeprägt. Je umfangreicher die Anforderungen auf allen Stufen des Vergabeverfahrens beschrieben werden, desto größer ist der Aufwand auf beiden Seiten. Hier muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Kaum erfüllbare Nachhaltigkeitsanforderungen können die Bieterzahl einschränken und im schlimmsten Fall geht kein Angebot auf die Ausschreibung ein (vgl. Krönke 2016: 8 f.). Eine Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien ist auch über Teilschritte möglich, wenn beispielsweise soziale Anforderungen vorerst auf einen nachprüfbaren Teil der

Lieferkette begrenzt werden. Speziell bei einem geringen Vergabevolumen kann durch die Begrenzung auf relevante Produktionsstufen der Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten werden (vgl. ebd.).

Das an zweiter Stelle genannte Hemmnis „mangelnde Information/ Wissen/ Kompetenz“ scheint auch heute noch relevant zu sein. *Silvio Messerschmidt* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „aufgrund fehlender Zeit für Weiterbildungen, Erfahrungsaustausch und dergleichen, sowie für Strategieentwicklung, momentan keine thematische Weiterentwicklung“ (Anhang 1 Nr. 2) in Richtung Nachhaltigkeit erfolgen kann. Zu denken gibt auch, dass drei der fünf Vergabestellen äußerten, keinerlei Erfahrungsaustausch untereinander oder mit Beschaffern anderer Behörden zu pflegen. Zu den Gründen wurden keine Angaben gemacht. Alternativ wird bei Fragen Rat in Gesetzestexten, bei juris, der ABSt, dem SSG, in Literatur oder dem Internet eingeholt. Öffentliche Auftraggeber, die nach Literatur zur nachhaltigen Beschaffung suchen, können zwar auf eine Vielzahl an Publikationen zurückgreifen. Ernüchternd ist jedoch, dass der Großteil vorhandener Leitfäden, Hinweisbroschüren und Schulungsunterlagen sich nahezu ausschließlich auf ökologische Aspekte bezieht. Die Komponente *Soziales* ist sehr komplex, in der Praxis schwieriger zu implementieren und es gibt noch nicht viele Praxiserfahrungen. Vor dem Hintergrund globaler Gerechtigkeit ist diese Dimension der Nachhaltigkeit allerdings sehr wichtig.

Ein elementares Hemmnis, welches alle fünf Befragten gleichermaßen nannten, ist das Fehlen einer Leitlinie zur nachhaltigen Beschaffung. Ohne solch ein klares strategisches Bekenntnis der Verwaltung wird es schwer, konsequent Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungsprozess zu verankern.

4.3.3 Potenziale

Die Studie *Kommunale Beschaffung im Umbruch* (Beck/Schuster 2013: 20) kommt ebenfalls zur Erkenntnis, dass der ökonomische Aspekt mit „fast 66 Prozent hinsichtlich seiner Relevanz für die Beschaffung dominiert.“ 20 Prozent entfallen demnach auf ökologische Kriterien und soziale Aspekte fallen nur mit 14 Prozent ins Gewicht. Damit bestätigt sich die Annahme, dass ökonomische Aspekte ausschlaggebend sind (vgl. ebd.) und noch viel getan werden muss, um nachhaltige Kriterien konsequenter im Beschaffungsprozess zu verankern. „Dass ökologische und soziale Aspekte bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen in den letzten zwölf Monaten an Bedeutung gewonnen haben, bestätigen über 70 Prozent der Umfrageteilnehmer“ (Beck/Schuster 2015) so das Ergebnis der Follow-up-Umfrage zur vorgenannten Studie. Demnach prognostizieren 71 Prozent der erneut Befragten einen Bedeutungszuwachs in den kommenden zwei Jahren (vgl. ebd.). Die Berücksichtigung sozialer Aspekte konnte dabei zulegen, zurückgeführt

wird dies auf gesetzlich festgeschriebene Mindestlohnvorgaben der Bundesländer (vgl. ebd.).

Der erste Schritt zu mehr Nachhaltigkeit in der gesamten Verwaltung ist ein klares Bekenntnis der Behördenleitung. Hat sich eine Behörde Umwelt- oder Nachhaltigkeitsleitlinien gegeben, ist eine Zertifizierung nach EMAS eine Möglichkeit, dieses Bekenntnis vorbildwirksam nach außen zu tragen. Auch lässt sich die Berücksichtigung von Umweltkriterien in der Auftragsdefinition leichter rechtfertigen (vgl. Hermann et al. 2019: 12). Neben der positiven Außenwirkung ist auch ein Umdenken der Mitarbeiter in der Behörde in ihrem täglichen Handeln eher zu erwarten.

Zum Abbau fachlicher und rechtlicher Unsicherheiten ist die Palette an Angeboten groß. Eine Möglichkeit ist die aktive Nutzung von Veranstaltungsplattformen[66] auf unterschiedlichen Ebenen, die einen Austausch zwischen öffentlicher Verwaltung, Wissenschaft, Rechtsberatung und den Entwicklungen der Wirtschaft ermöglichen. Neben fachlichen Weiterbildungsthemen werden Praxistipps gegeben, neue Tendenzen vorgestellt sowie aktuelle rechtliche Problemstellungen besprochen. Der jährlich stattfindende Vergabedialog[67] der ABSt in Sachsen ist dafür ein gutes Beispiel. Während dieses Angebot kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, müssen die überwiegenden Schulungen, Weiterbildungen und Veranstaltungen aus den Budgets der Verwaltungen finanziert werden. Langfristig gesehen ist es gut investiertes Geld, wenn der Beschaffungsprozess mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nachhaltiger gestaltet werden kann.

Das aktualisierte Vergaberecht lässt wie bereits dargelegt, an vielen Stellen des Beschaffungsprozesses Implementierungsmöglichkeiten für Nachhaltigkeitskriterien zu. Wichtig ist eine gut überlegte Formulierung der Leistungsbeschreibung und technischen Spezifikationen für die Berücksichtigung von Umweltaspekten. Zur rechtssicheren und effizienten Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte im Vergabeverfahren eignet sich die Verwendung von Kriterien aus den Gütezeichen bzw. die Gütezeichen selbst (vgl. Müller/Hermann 2019: 6). Soziale Kriterien können auch in „deutlich größerem Umfang“ (Krönke 2016: 34) als vor der Vergaberechtsnovelle an dieser Stelle berücksichtigt werden. Forderungen wie die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen lassen sich nach *Krönke* (2016: 31) hingegen „rechtlich unproblematisch“ in „Auftragsausführungsbedingungen und Zuschlagskriterien“ verankern. Auftragsausführungsbedingungen können durch den öffentlichen Auftraggeber leichter kontrolliert und sanktioniert werden. Die Prüfung der Eignungskriterien und Ausschlussgründe ist dagegen „weiterhin nur in

[66] U.a. https://www.beschaffungskonferenz.de/de/bk/home, https://www.abstsachsen.de/seminare/, https://www.vergabe24.de/service/seminare-und-veranstaltungen/.

[67] Anmeldung und Informationen verfügbar unter: https://www.abstsachsen.de/seminare/.

eingeschränktem Umfang geeignet, um die Einhaltung sozialer Standards zu gewährleisten“ (ebd.).

Das stärkste Potenzial ist aber in der Landesgesetzgebung zu vermuten. Schafft es die Politik die im *Koalitionsvertrag 2019-2024* festgeschriebenen Vorsätze in das neue Vergaberecht umzusetzen, wäre für alle Beschaffungsstellen in Sachsen eine klare Strategie vorgegeben. Fraglich ist allerdings die bereits schon erwähnte Formulierung: „Die Vorschriften des Sächsischen Vergabegesetzes werden den Kommunen zur Anwendung **empfohlen**. [Hervorhebung durch Autor] (Freistaat Sachsen 2019: 27).“ Dazu bestehen unter den befragten Kommunen Meinungsdifferenzen. Zwei der befragten Vergabestellen wünschen sich explizit eine „verpflichtende Definition und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien (Anhang 1 Nr. 8)“ sowie „entsprechende Regelungen zur Anwendung im Sächsischen Vergabegesetz (Anhang 2 Nr. 8)“, „klare Anwendungsvorgaben […] (ebd.)“, „Vorgaben zu Bereichen, in denen Nachhaltigkeit zu berücksichtigen ist und in welcher Form (ebd.).“ Eine Kommune sah keinen Änderungsbedarf an den Vergabemodalitäten (vgl. Anhang 5 Nr. 8) und eine weitere ist strikt dagegen. „Auf keinen Fall sollte aus de[m]n oben genannten Gründen[68] eine Verpflichtung im SächsVergabeG zur nachhaltigen Beschaffung verankert werden (Anhang 3 Nr. 7).“ Daran wird deutlich, dass weiterhin rechtliche Unsicherheiten und unterschiedliche Interpretationen über Möglichkeiten und Grenzen von Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungsprozess bestehen. Im folgenden Kapitel wird deshalb auf Unterstützungsmöglichkeiten eingegangen.

4.4 Beratungsstellen als Ansprechpartner

Nicht alle Fragestellungen lassen sich allein oder nur unter Zuhilfenahme von Literatur oder Internetrecherche lösen. Ein persönliches Gespräch mit fachlich involvierten Mitarbeitern oder Beratern ist oft wesentlich effizienter und erfolgversprechender. Beratungsstellen sind auf allen nationalen Verwaltungsebenen zu finden. Auf Bundesebene sind dies das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums, welches als eine zentrale Vergabestelle des Bundes fungiert und seit 2012 eine *Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB)*[69] zur Forcierung nachhaltiger Kriterien im öffentlichen Einkauf unterhält. Sowohl Mitarbeiter der Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen als auch Nichtregierungsorganisationen und potentielle Bieter können sich fachlichen Rat und Informationen holen sowie Schulungen buchen. Speziell für innovative Beschaffungen hat

[68] Vgl. genannte Gründe: Hürden in der Nachvollziehbarkeit entlang der Wertschöpfungskette, verschiedene Zertifikate, genaue Definition von Nachhaltigkeit, fehlendes Know-how zur Beurteilung, Verlässlichkeit der Zertifikate.

[69] Verfügbar unter: www.nachhaltige-beschaffung.info.

das BMWi mit der ZENIT GmbH[70] die Plattform „Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung“[71] gegründet.

Im Jahr 2010 wurde der *Kompass Nachhaltigkeit*[72] durch die GIZ mit dem Ziel ins Leben gerufen, öffentliche Beschaffer aller Verwaltungsebenen bei der Integration sozialer und ökologischer Belange in ihre Beschaffungsprozesse zu unterstützen. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global kam 2014 mit dem „Kommunalen Kompass“ dazu. Grund waren die besonderen Bedürfnisse kommunaler Beschaffer. Seitdem stellt der Kompass Nachhaltigkeit bundeslandspezifische Informationen und Praxisbeispiele bereit. Diese Praxisbeispiele leben von der Zuarbeit der Beschaffungsstellen. Deshalb ist die Anzahl der verfügbaren Erfahrungsbeispiele von Bundesland zu Bundesland mitunter sehr verschieden.

Das Umweltbundesamt[73] bietet eine breite Palette an Unterstützung für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Dazu zählen u.a. praxisnahe Schulungsskripte, aktuelle Rechtsgutachten, Informationen zur aktuellen Rechtsprechung, Wettbewerbe und Auszeichnungen, gute Praxisbeispiele und Grundwissensvermittlung, eine umfangreiche Datenbank über Leitfäden, nützliche Links wie z.B. für Berechnungstools der Lebenszykluskosten und Veranstaltungstipps.

Auf der Landesebene ist die Auftragsberatungsstelle e.V. (ABSt)[74] erster Ansprechpartner in Vergaberechtsfragen. Drei der fünf befragten Vergabestellen (Anhang 1/2/5 jeweils Nr. 4) suchen dort fachlichen Rat. Sie „ist seit 1994 das sächsische Kompetenzzentrum zu Fragen des öffentlichen Auftragswesens für öffentliche Auftraggeber, Unternehmen und Interessenvertreter“. Getragen wird der Verein durch „die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern von Chemnitz, Dresden sowie Leipzig, die Architektenkammer Sachsen, die Ingenieurkammer Sachsen und den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA).“ Zum Angebot gehören neben Beratungen und Schulungen auch die entgeltpflichtige Begleitung von Vergabeverfahren. Die ABSt darf außerdem nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen Präqualifizierungen für Unternehmen an die IHK zuleiten.

Die Sächsische Energieagentur GmbH (SAENA)[75] ist ein Gemeinschaftsunternehmen des Freistaates Sachsen und der Sächsischen Aufbaubank. Sie berät auch Kommunen

---

70 Informationen dazu verfügbar unter: www.koinno-bmwi.de/eu-foerderung/wir-ueber-uns/.
71 Verfügbar unter: www.koinno-bmwi.de.
72 Verfügbar unter: www.kompass-nachhaltigkeit.de.
73 Verfügbar unter: www.beschaffung-info.de.
74 Verfügbar unter: www.abstsachsen.de.
75 Verfügbar unter: www.saena.de.

rund um das Thema nachhaltige und innovative Energienutzung, zum Beispiel bei der Beschaffung von Straßenbeleuchtungen.

Ferner haben die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, Information über die jeweiligen kommunalen Spitzenverbände, den Sächsischen Städte- und Gemeindetag sowie den Sächsischen Landkreistag zu erhalten.

Neben diesen staatlichen Beratungsstellen gibt es eine Vielzahl von Initiativen und Organisationen, die zu diesem Thema Beratung und Hilfe anbieten. Darauf kann in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden. Stellvertretend seien der TransFair e.V., die ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH SKEW - Servicestelle Kommunen in der Einen Welt i.A. des BMZ und speziell für Sachsen das Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e. V. (ENS) erwähnt.

4.5 Gütezeichen und Zertifizierungen

4.5.1 Staatliche Gütezeichen

In der Einleitung unter Punkt 1.1 wurde bereits erwähnt, dass diverse Prüfsiegel und Umweltlabel die Orientierung im privaten Einkauf wie auch in der öffentlichen Beschaffung erleichtern sollen. Ein Blick auf die aktuelle Entwicklung des Anteils ausgewählter Produkte mit staatlichem Umweltzeichen am Markt zeigt, dass der Anteil nach einer Steigerung um 5% von 2012 bis 2016 im Jahr 2017 erstmals leicht rückläufig war.

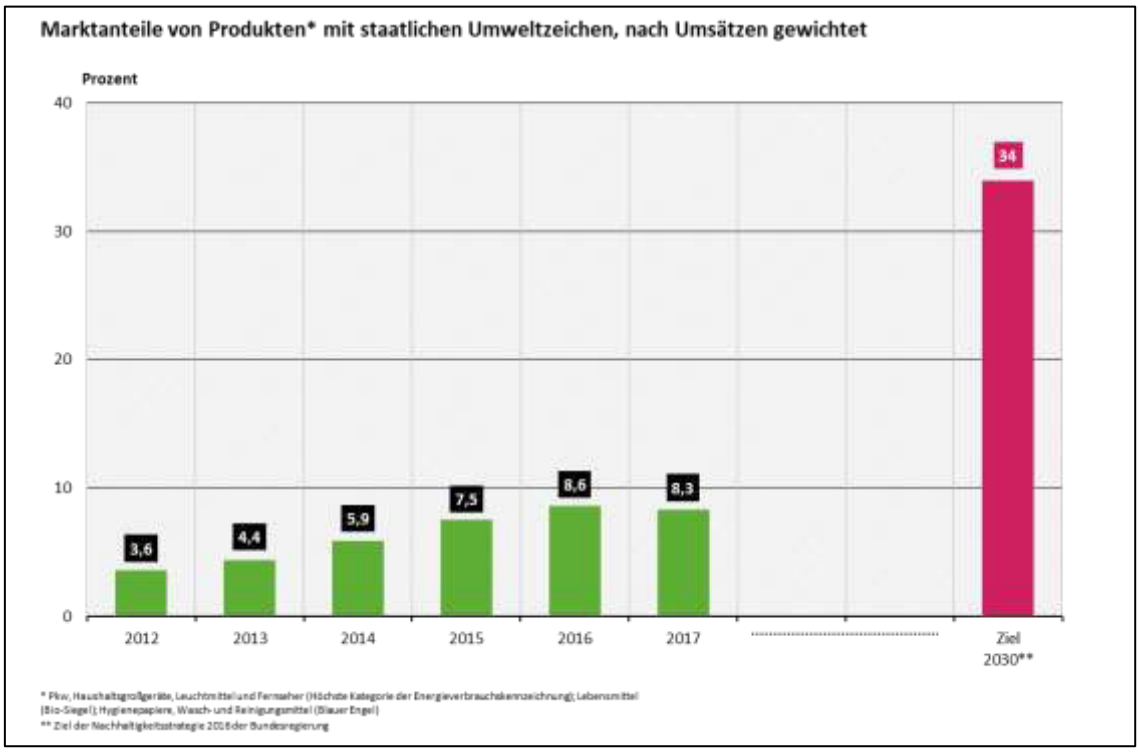

Abbildung 5: Marktanteile von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen
(Quelle: Umweltbundesamt (2019))

Ein nachhaltiger Konsum zur Erreichung des gesetzten Ziels der Bundesregierung von 34% im Jahr 2030 kann nur dann erfolgen, wenn der Markt auch die entsprechenden umweltfreundlichen Produkte anbietet. Anhand der Statistik lässt sich mutmaßen, dass dies noch nicht im gewünschten Maße der Fall ist. Auch wenn die Zahlen für 2018 und 2019 noch nicht vorliegen, ist anzunehmen, dass der enorme Rückstand zum angestrebten Ziel in den verbleibenden Jahren nicht gänzlich aufgeholt werden kann. Den leichten Rückgang in 2017 begründet das *Umweltbundesamt* (2019) mit sehr unterschiedlichen Marktanteilen in den zugrunde gelegten Produktgruppen.

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige staatliche Gütezeichen kurz vorgestellt.

Das bekannteste und älteste staatliche Umweltzeichen für verschiedene Produktgruppen[76] ist der 1978 vom Bundesinnenminister und den Umweltministern der Länder ins Leben gerufene *Blauer Engel als* „ein marktbasiertes, freiwilliges Instrument der Umweltpolitik“ (UBA o.J.). Laut der Studie *Umweltbewusstsein in Deutschland 2018* ist das Zeichen 92% aller Befragten bekannt und beeinflusst bei 37% die Kaufentscheidung (vgl. Rubik u.a. 2019).

Abbildung 6: Logo „Blauer Engel"
(Quelle: www.blauer-engel.de)

Inhaber des europäischen Gütesiegels für Textilien[77], das *EU-Ecolabel*, ist die Europäische Kommission. Das European Union Ecolabelling Board (EUEB) ist zuständig „für die Entwicklung und Überarbeitung der Kriterien“ (GiZ 2016). Es überprüft die Bedingungen während der Rohstoffproduktion, der Herstellungs- und der Nutzungsphase. Als Produktsiegel ist es auf den entsprechenden Kunst- und Naturfasertextilien aufgebracht (vgl. ebd.).

Abbildung 7: Logo „EU-Ecolabel"
(Quelle: www.kompass-nachhaltigkeit.de)

[76] U.a. Papier, Dienstbekleidung, Computer, Reinigungsmittel (vgl. www.kompass-nachhaltigkeit.de/).
[77] U.a. Feuerwehruniformen, Arbeitshandschuhe, Schutzkleidung (vgl. www.kompass-nachhaltigkeit.de/).

Das deutsche *Bio-Siegel* darf seit Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht für vorverpackte Biolebensmittel in der EU am 01. Juli 2012 nur noch zusätzlich angebracht werden. Es ist dennoch häufig auf Produkten zu finden, da der Bekanntheitsgrad durch die Verwendung seit 2001 sehr hoch ist.

Das Europa-Blatt auf grünem Hintergrund wird für zertifizierte Produkte[78] aus ökologischem Landbau entsprechend der EU-Rechtsvorschriften vergeben. Zertifizieren dürfen nur zugelassene Öko-Kontrollstellen (vgl. BLE 2020).

Abbildung 8: Logo „Bio-Siegel“ (oben, D) und „EU-Bio-Logo“
(Quelle: www.oekolandbau.de)

Das jüngste staatliche Siegel in Deutschland heißt *Grüner Knopf.* Herausgegeben wurde es nach einer kontroversen Entwicklungsphase als Siegelinhaber vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im August 2019. Kriterium für den *Grünen Knopf* ist eine soziale *und* ökologische Herstellung von Textilien[79] im gesamten Unternehmen. Die Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus wird perspektivisch angestrebt (vgl. BMZ 2019).

Abbildung 9: Logo „Grüner Knopf"
(Quelle: www.gruener-knopf.de)

Das Energielabel der EU-Kommission kennzeichnet den Energieverbrauch eines Produktes. Eine Farbskala weist den Verbrauch mit sehr gut = dunkelgrün bis sehr schlecht = dunkelrot aus. Ab 01.03.2021 wird es ein überarbeitetes Label geben. Die “+“- Kennzeichen fallen weg und die Skala reicht von A bis G. Klasse A soll zu diesem Zeitpunkt noch nicht vergeben sein, um einen Anreiz für die effiziente Weiterentwicklung von Produkten zu geben. Zusätzlich gibt ein QR-Code den Verbrauchern bei Bedarf nähere Informationen (vgl. UBA 2019a).

Abbildung 10: Logo "EU-Energielabel"
(Quelle: Europäische Kommission in www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/siegelkunde/eu-energielabel)

---

78 U.a. Kaffee, Cateringbedarf, Krankenhausmahlzeiten (vgl. www.kompass-nachhaltigkeit.de/).
79 U.a. Krankenhausbettwäsche, Handtücher, Berufskleidung (vgl. Pressemitteilung vom 09.09.2019 unter https://www.gruener-knopf.de/presse_pressemitteilung_gerd_mueller_gruener_knopf.html).

Neben den staatlichen Gütezeichen gibt es auch internationale Umweltmanagementsysteme mit Gütesiegel, an welchen sich Beschaffer orientieren können. Dazu gehören die weltweite Norm ISO 14001 und EMAS, das *Europäische Eco-Management and Audit-Scheme*. Beide Varianten stehen den Unternehmen zur Teilnahme offen. Für eine EMAS -Zertifizierung sind die Anforderungen der ISO 14001 und zusätzlich in einem jährlichen Audit die Einbeziehung der Mitarbeiter, Kenntnis und Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften, eine transparente Kommunikation in der Öffentlichkeit sowie eine stetige Verbesserung der Umweltleistung nachzuweisen. Zudem erfolgt eine regelmäßige externe Evaluierung durch Gutachter vom Umweltgutachterausschuss (UGA) des Bundesumweltministeriums. Deshalb gilt es auch als anspruchsvoll und belastbarer in der Bewertung der Unternehmen (vgl. Hermann et al. 2019: 7). Aktuell sind laut *Recherche im EMAS-Register* (2020) unter den 1142 Organisationen[80] in Deutschland auch 53 Institutionen aus dem Bereich öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung selbst nach den EMAS-Standards zertifiziert. Gemessen an der Vielzahl an öffentlichen Verwaltungen in Deutschland besteht noch deutlich Handlungsbedarf.

Eine EMAS Zertifizierung erfolgt nach § 32 Umweltauditgesetz durch die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern in Deutschland. Öffentliche Vergabestellen können EMAS-Umwelterklärungen als Nachweis zur Erfüllung umweltbezogener Zuschlagskriterien zulassen, sofern diese eine entsprechende Aussage dazu enthält (vgl. Hermann et al. 2019: 17).

Abbildung 11: Logo für die EMAS-Zertifizierung
(Quelle: www.emas-register.de)

Speziell von kleineren und mittleren Unternehmen wird der Aufwand einer EMAS-Zertifizierung im Verhältnis zum Nutzen als nicht rentierlich angesehen. Seitens der öffentlichen Auftraggeber bestehen Bedenken hinsichtlich einer zu starken Einschränkung des Bieterkreises oder höherer Kosten, wenn ein EMAS-Zertifikat in den Vergabeunterlagen verlangt wird.

4.5.2 Private Gütezeichen

Diese Gütezeichen werden von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGO), gemeinnützigen Organisationen, Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Initiativen herausgegeben. Da es mittlerweile eine Vielzahl an Gütezeichen in verschiedenen Produktbereichen gibt, werden hier exemplarisch einige vorgestellt.

[80] Anzahl laut Stand vom 01.04.2020 verfügbar unter https://www.emas.de/. Alle an EMAS teilnehmenden Organisationen sind unter http://www.emas-register.de einsehbar.

LOGO	Siegelinhaber	
Fair Trade	• TransFair e.V. (Deutschland) • kennzeichnet Produkte aus fairem Handel • Lebens- und Arbeitsbedingungen der Produzent-innen und Produzenten verbessern • Unterstützt umweltverträgliche Produktion	• mehrere tausend Produkte, u.a. Kaffee, Tee, Blumen, Schokolade, Kosmetik, Fußbälle
FaireTrade Baumwolle	• FairTrade International • Nichtregierungsorganisation Fairtrade International • Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kleinbauern verbessern • Anforderungen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales erfüllen • wesentlicher Bestandteil des Siegels ist der faire Handel	• Bekleidung und Textilien
World Fair Trade Standard (WFTO)	• World Fair Trade Organisation (WFTO) • Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Produzenten in Entwicklungsländern einsetzen • Einhaltung der zehn Prinzipien des fairen Handels • zentrales Element ist ein Garantiesystem	• Textilien
Cotton made in Africa	• Initiative der Aid by Trade Foundation • Lebensbedingungen afrikanischer Baumwollproduzenten zu verbessern (Kleinbauern) • Setzt auf Fortbildung der Kleinbauern • Bezug auf Anbau und Entkörnung von Baumwolle	• Textilien
	• Global Organic Textile Standard (GOTS) • Textilien, die zu mindestens 70 Prozent aus biologisch erzeugten Naturfasern bestehen • Ziel ist nachhaltiger Standard entlang gesamter Produktionskette	• Textilien
	• Forest Stewardship Council • verschiedene Abstufungen nach Anteil (FSC 100 %, FSC Mix, FSC Recycling) • Waldbewirtschaftung nach anspruchsvollen ökologischen und sozialen Kriterien.	• Produkte aus Holz, Holzfasern, Papier
	• Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) • transparentes, unabhängiges System zur Sicherstellung nachhaltiger Waldbewirtschaftung • mind. 70% aus PEFC-zertifiziertem und / oder recycelten Materialien.	• Produkte aus Holz, Holzfasern, Papier
	• TCO Development • Benutzer- und Umweltfreundlichkeit des Produkts und des Herstellungsprozesses (auch soziale Aspekte) im gesamten Lebenszyklus	• Bürogeräte wie Computer, Monitore, Smart-Phones
	• gemeinnützige Organisation Cradle to Cradle Products Innovation Institute • Förderung eines Wirtschaftssystems ohne Abfall • Alle Materialien wiederverwertbar, biologisch abbaubar	• Wasch- und Reinigungsmittel
oder PLUS	• Xertifix e.V. • kämpft gegen Kinder- und Sklavenarbeit bei Abbau und Verarbeitung von Natursteinen in Indien, China und Vietnam • Plus bei Erfüllung strengerer Kriterien	• Natursteine

Tabelle 2: ausgewählte nichtstaatliche Produktsiegel und Zertifikate
(Quellen: GIZ (2016)/ BMZ (o.J.b)/ Öko-Institut e.V. (2018))

Die Nachweiserbringung durch Gütezeichen ist seit der Vergaberechtsnovelle 2016 in Umsetzung der RL 2014/24/EU gesetzlich zulässig und soll den Beschaffungsprozess erleichtern. Mangels Umsetzung der UVgO gilt dies in Sachsen bisher nur für den Oberschwellenbereich. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Gütezeichen den Anforderungen des § 34 VgV genügen und es müssen auch ausdrücklich gleichwertige Gütezeichen als Nachweis zugelassen werden (vgl. Hermann/Gröger 2019: 51). Die breite Palette an Gütezeichen dünnt sich nach erfolgter Konformitätsprüfung merklich aus. Wie bereits erwähnt, bietet der *Kompass Nachhaltigkeit* eine Übersicht von Gütezeichen an, die einer Konformitätsprüfung[81] mit dem Vergaberecht standhalten. Dennoch kann der öffentliche Auftraggeber den Ergebnissen des *Gütezeichenfinder* nicht blind vertrauen. Die Prüfung der Gütezeichen erfolgt laut *GIZ* (o.J.) anhand „mehrerer hundert Kriterien“ […] „zum einen hinsichtlich des inhaltlichen Anspruches (Soziales und Umwelt) und zum anderen bezüglich des dahinter liegenden Umsetzungssystems (Glaubwürdigkeit).“ Trotz sorgfältiger Recherche, Prüfung und juristischen Sachverstandes wird keine Haftung[82] übernommen. Für den öffentlichen Auftraggeber bedeutet dies, er kann sich an den Empfehlungen der Website „*Kompass Nachhaltigkeit*“ zwar orientieren, die abschließende rechtliche Prüfung obliegt ihm aber selbst.

Das Portal „Siegelklarheit“[83] der Bundesregierung soll Verbrauchern eine schnelle Orientierung geben und listet die in Produktgruppen zugeordneten Gütezeichen nach der Bewertung „Sehr gute Wahl!“, „Gute Wahl!“ und „weitere Siegel“ auf. Eine dritte Informationsquelle ist das Portal der Verbraucher Initiative e.V. Diese mit öffentlichen Mitteln unterstützte Plattform „label-online“[84] informiert umfassend über den Hintergrund und die Qualität eines Gütezeichens. (vgl. Öko-Institut 2018: 23) Auf der Website des Umweltbundesamtes[85] sind ebenfalls erste Informationen und hilfreiche Links zur Thematik zu finden.

Eine tiefergehende Hilfestellung zur Integrierung von Gütezeichen oder Kriterien aus diesen Gütezeichen in die Vergabeunterlagen bietet auch das Umweltbundesamt in seinem aktualisierten Schulungsskript 3[86].

---

81 Vgl. Liste erfolgreich geprüfter Gütezeichen unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit___34_Abs.2_VgV_.pdf.

82 Vgl. Haftungsausschluss unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Haftungsausschluss_GZFinder.pdf.

83 Verfügbar unter: www.siegelklarheit.de.

84 Verfügbar unter: www.label-online.de.

85 Verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de.

86 Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-3.

5 Praxisbeispiele

5.1 Beispiele aus Sachsen

Das Thema Nachhaltigkeit im öffentlichen Sektor ist in Deutschland aktuell sehr unterschiedlich verankert. Eine bundesweite Statistik oder Studie zur Thematik, die einen Gesamtüberblick liefert, findet sich derzeit nicht. Die Karte der FairTrade-Towns[87] in Deutschland kann das Bild vermutlich im Groben widerspiegeln. Von den insgesamt 679 FairTradeTowns in Deutschland befinden sich gerade einmal 26 in den neuen Bundesländern. Vermutlich ist das in der Historie Deutschlands begründet. Nach der Wiedervereinigung standen andere Themen oben auf der Prioritätenliste der ostdeutschen Länder. Der Vorteil liegt nun darin, dass von den Erfahrungen der westdeutschen Bundesländer profitiert werden könnte. Inwieweit das tatsächlich aber praktiziert wird, konnte im Rahmen der Arbeit nicht untersucht werden.

In Sachsen tragen mittlerweile fünf Städte den Titel „FairTrade-Town". Das sind aktuell Leipzig, Dresden, Chemnitz, Markleeberg und Freiberg. Glauchau befindet sich derzeit in der Bewerbungsphase. „Aktuell" bedeutet, der Titel muss durch Nachweis der Kriterienerfüllung alle zwei Jahre erneuert werden. Diese Kriterien haben nicht in erster Linie mit öffentlicher Beschaffung zu tun, sondern setzen auf einen breiten Nachhaltigkeitsansatz in der Kommune selbst. Die Verwendung von fair gehandeltem Kaffee, Tee, Gebäck u.ä. für Stadtratssitzungen, Empfänge und Sitzungen der Verwaltung gehören genauso dazu wie die Verwendung fair produzierter Sportbälle für Schulen und Kindergärten. Mit dieser Auszeichnung kann die Vorbildwirkung gestärkt und zumindest ein Denkanstoß an die kommunale Gesellschaft gesendet werden.

Mit der anstehenden Novellierung des Vergabegesetzes in Sachsen plant die Landesregierung die Festlegung einer neuen Mindestlohngrenze für öffentliche Aufträge. Damit zöge der Freistaat den anderen Bundesländern nach[88], die bereits neben ökologischen auch soziale Standards in ihren Vergabegesetzen festgeschrieben haben.

Die Stadt Leipzig hat 2014 ein Konzept zur fairen und nachhaltigen Beschaffung erarbeitet. Ziel des Leitfadens ist es, „ökologische[n] und soziale[n] Bedingungen unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen" (Stadt Leipzig 2014) vorrangig zu berücksichtigen. Zudem soll verstärkt auf anerkannte Siegel gesetzt werden. Außerdem setzt die Kommune „seit Jahren in großem Umfang Recycling-Papier" (ebd.) mit dem Blauen Engel-Gütezeichen ein, setzt auf umweltfreundliche Dienstwagen und beteiligt sich an Wettbewerben wie dem European Energy Award. (vgl. ebd.)

---

87 Weiterführende Informationen unter www.fairtrade-towns.de.

88 Vgl. u.a. Vergabegesetz Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz.

Auch der Zoo Leipzig[89] als 100%ige Gesellschaft der Stadt Leipzig ist „ein Wirtschaftsunternehmen […], welches Energie und Ressourcen in einer nicht unerheblichen Größenordnung benötigt“ (Zoo Leipzig 2019). Seit dem Jahr 2014 ist der Zoo als erster in Deutschland nach den strengen Vorgaben der EMAS zertifiziert und legt einen jährlichen Umweltbericht[90] vor. Es existiert ein Leitbild, ein Umweltmanagementsystem, fünf umweltpolitische Ziele und der Zoo engagiert sich auf dem Gebiet der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Mit dem Landkreis Bautzen auf dem 6. Platz war im Jahr 2019 ein sächsischer Landkreis unter den Top Ten der Teilnehmer am Wettbewerb „Recyclingpapierfreundlichster Landkreis.“[91] Der Landkreis hat in seiner Verwaltung eine Recyclingpapierquote von 100% erreicht.

5.2 Technische Universität Dresden

Um ihr Engagement für den Umweltschutz zu unterstreichen, wurde 2003 ein Umweltmanagement nach den Anforderungen des EMAS[92] an der TU Dresden etabliert. Die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung auch innerhalb der Hochschule ist in den Umweltleitlinien niedergelegt und die Darlegung der entsprechenden Aktivitäten werden in einem jährlichen Umweltbericht veröffentlicht. Im Vorwort zum Umweltbericht 2019 von Dr. Andreas Handschuh, Kanzler der TU Dresden, taucht das Wort „Nachhaltigkeit“ mehrfach auf. Dabei betont er, dass die Auszeichnung als Exzellenz-Universität[93] „auch für die Nachhaltige Entwicklung und den Umweltschutz an der *TU Dresden*“ (2020) ein Ansporn ist. In diesem Umweltbericht, der zudem ein Umweltprogramm mit dem konkreten Umwelteinzelziel „Verbesserung der umweltfreundlichen Beschaffung“ im Handlungsfeld „Motivation und Information“ enthält (vgl. TU Dresden 2020: 51), werden vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung aufgelistet und veröffentlicht. Unter den Umweltleistungen findet sich für den Punkt „Umweltfreundliche Beschaffung“ das Beispiel Papierverbrauch für den Zeitraum von 2014 – 2018:

---

89 Weiterführende Informationen verfügbar unter www.zoo-leipzig.de.

90 Verfügbar unter: www.zoo-leipzig.de/fileadmin/user_upload/06_Header/03_Unternehmen_Zoo/01_Umweltschutz/Zoo_Leipzig_Umwelterklaerung_2018.pdf.

91 Vgl. Papieratlas 2019 S. 40, verfügbar unter: https://www.papieratlas.de/wp-content/uploads/papieratlas2019_staedteundlandkreiswettbewerb_web.pdf.

92 Weiterführende Informationen zu Zertifikat und EMAS-Verordnung der EU verfügbar unter www.emas.de.

93 Seit 01. November 2019 erhält die TU Dresden als eine von elf Universitäten eine dauerhafte Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder.

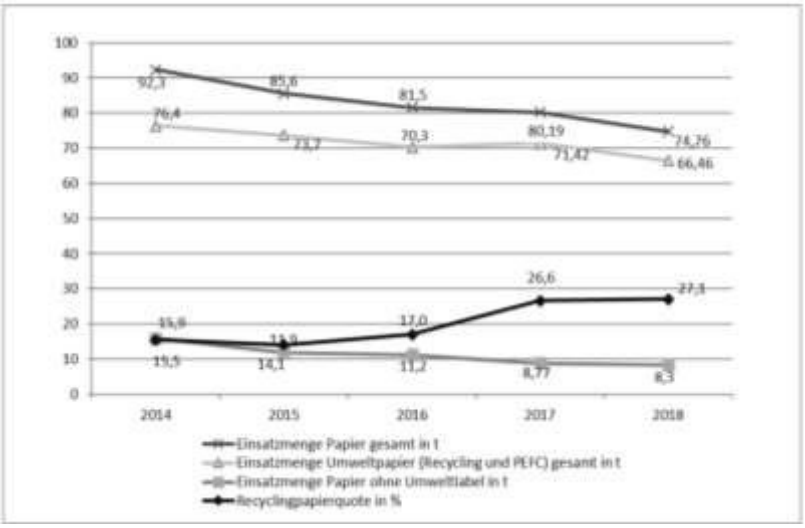

Abbildung 12: Entwicklung Papierverbrauch
(Quelle: Umweltbericht 2019 TU Dresden, S. 23)

Die Darstellung zeigt, dass sowohl der gesamte Papierverbrauch in 2018 um 5,43 t reduziert als auch der Anteil des eingesetzten Papiers ohne Umweltlabel weiter verringert werden konnte. Verglichen mit den beiden Vorjahren fiel die Reduzierung des Gesamtverbrauchs höher aus, was mit den positiven Auswirkungen digitalisierter Geschäftsprozesse begründet wird. Dagegen hat sich die Verringerung des Anteils von Papier ohne Umweltlabel von 2016 mit 20,6% und 2017 mit 21,7% zu nur noch 6,8% in 2018[94] allerdings abgeschwächt. In den Umwelteinzelzielen für 2020 ist die im vergangenen Jahr verfehlte Zielquote von 30% Recyclingpapier wieder verankert. Um diesem Ziel Nachdruck zu verleihen, setzt sich „das Umweltmanagement […] fortlaufend mit Infoständen und bei Umweltbetriebsprüfungen für eine Umstellung der einzelnen Struktureinheit auf Recyclingpapier ein“ (TU Dresden 2020: 23). Bei Fragen zur Beschaffung umweltfreundlicher Bürotechnik ist der Bereich *Umweltkoordination* ebenfalls Ansprechpartner. Die Mitarbeiter weisen im entsprechenden Handlungsfeld sowohl auf die Einschränkungen durch das öffentliche Vergaberecht als auch auf die Beachtung verschiedener Möglichkeiten für die „Einbeziehung von Umweltaspekten in Vergabeentscheidungen“ (TU Dresden 2016) hin. Weitere Bestrebungen für mehr Nachhaltigkeit gibt es laut Information von Frau Dr. Herr derzeit im Bereich Merchandising. Dort soll z.B. für Baumwollbeutel ein Umweltlabel (Fairtrade Cotton, GOTS oder Blauer Engel) als Mindestvoraussetzung vorgeschrieben werden. Entscheidungskriterium soll der Preis sein. Bei gleichem Preis soll der Anbieter mit dem umfangreichsten Labelling den Zuschlag bekommen. Außerdem sollen in einem Gebäude der TU Dresden Handtuchspender aus Recycling-

[94] Eigene Berechnung aufgrund der in der Grafik dargestellten Zahlen für *Einsatzmenge Papier ohne Umweltlabel in t*.

Kunststoff inklusive Recycling-Papier getestet werden. Die Entscheidung zur Ausstattung weiterer Gebäude steht noch aus.

Grundsätzlich erfolgt die Beschaffung an der TU Dresden teils zentral, teils dezentral (vgl. Kaykieva 2017: 22). Nach der Beschaffungsrichtlinie ist das Sachgebiet Zentrale Beschaffung für alle Beschaffungen über 1500 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Verbrauchsmaterialien ab 2500 Euro (ohne Umsatzsteuer) zuständig. Für Aufträge unter 500 Euro wird die gesetzliche Möglichkeit des Direktkaufes genutzt. Dezentrale Beschaffungen werden im Verfahren der freihändigen Vergabe unter Preisermittlung aus mindestens drei Angeboten vorgenommen (vgl. ebd.: 36). Die Beschaffungsrichtlinie gibt zudem ökologische Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung vor. Vorrangig sollen insbesondere energieeffiziente und umweltfreundliche Produkte beschafft werden sowie bei Geräten die Lebenszykluskosten Berücksichtigung finden (vgl. ebd.). Zur Minimierung des Bestellaufwandes für Büromaterialien nutzt die TU Dresden die Möglichkeit der Rahmenvereinbarung mit einem Lieferanten. Das notwendige Sortiment soll dabei ausdrücklich auch umweltfreundliche Produkte enthalten. Diese sind im Onlinebestellshop zum leichteren Auffinden mit entsprechenden Umweltlogos gekennzeichnet (vgl. ebd.: 46). Im Rahmen der hier zitierten Masterarbeit wurden explizit für IT-Geräte und Büro- und Geschäftsbedarf Vorschläge für eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im zentralen und dezentralen Beschaffungsprozess der TU Dresden erarbeitet.

Auch kreative Ideen werden für die Fokussierung auf Nachhaltigkeit genutzt. Am 17. April 2019 fand die vom Umweltmanagement organisierte 3. Büroartikeltauschbörse mit großem Erfolg statt. Ungenutzte Büromaterialen werden dabei gesammelt und an Interessenten weitergegeben. Diese Aktion dient der Abfallvermeidung, soll für eine Schonung der Ressourcen sensibilisieren und vor allem unnötige Neubeschaffungen vermeiden bzw. reduzieren helfen (vgl. TU Dresden 2019). Auch zur letzten „Langen Nacht des Schreibens“ am 05. März 2020 standen die Mitarbeiter des TU-Umweltzentrums mit einem Stand für einen aktiven Informationsaustausch und Fragen zur Verfügung.

5.3 Stadt Dortmund

Die Stadt Dortmund gilt als ein „Paradebeispiel für eine Nachhaltige Beschaffung“ (Hahn 2019: 27). Sie hat ihre Vergaben ab bestimmten Betragsgrenzen in einem Beschaffungs- und Vergabezentrum gebündelt. Damit können wertvolle Ressourcen gespart und fachliche Kompetenz an einer zentralen Stelle nachgefragt werden. Daneben sind auch dezentrale Beschaffungen von allgemeinem Büromaterial und Reinigungsmaterial über ein

eigenes Bestell- und Katalogsystem möglich. Die fachliche Verantwortung für die Rahmenverträge liegt beim Beschaffungszentrum (vgl. Stadt Dortmund 2019).

„Nachhaltige Beschaffung, Arbeitnehmerrechte sowie Umwelt- und Sozialstandards“ (Stadt Dortmund o.J.) haben in der Stadt Dortmund einen hohen Stellenwert. Die Dienstwagenflotte soll bis zum Jahr 2021 zu 80 Prozent aus E-Fahrzeugen bestehen (vgl. Stadt Dortmund 2019). Nach *Hahn* (2019: 27) wird darauf außerdem geachtet, dass Produkte wie „Bekleidung für Zoowärter“, „Fußbälle für Schulen“, „Lebensmittel für Kita und Kantine“ unter fairen Bedingungen hergestellt werden und entsprechende anerkannte Siegel tragen. Auch wenn Aiko Wichmann einräumt, dass „bei manchen Produkten […] ein Zertifikat aktuell noch nicht durchsetzbar ist“, geht er auf die Unternehmen zu, weil soziale Aspekte immer wichtiger werden und die Firmen im Rahmen eines Wettbewerbsvorteils davon profitieren können (vgl. ebd.).

Seit 2009 trägt die Stadt Dortmund den Titel FairTrade-Town. Fair produzierte Dienstkleidung, Tee und Kaffee für Ratssitzungen, Blumen für städtische Jubiläen und das alles aus fairem Handel, gehören mittlerweile zum Selbstverständnis der Verwaltung. „Als ‚Pioniere‘ tragen vier Dortmunder Fachbereiche – die Feuerwehr, der Zoo, die Kindertagesstätten der FABIDO und das Tiefbauamt – bereits faire Berufsbekleidung“ (Stadt Dortmund o.J.).

5.4 Aktuelle Beispiele aus Deutschland

Die Bestrebungen der Feuerwehr der Stadt Düsseldorf im Jahr 2001, dem internationalen Arbeitsrecht entsprechende Feuerwehrkleidung zu beschaffen, war der Auslöser für ein sich anschließendes Projekt zu fairer Dienstkleidung im Allgemeinen. Inzwischen wickeln das Garten-, Friedhofs- und Forstamt ihre Ausschreibungen für Dienstkleidung zu den gleichen Bedingungen ab. Dieses Projekt wurde vom Land Nordrhein-Westfalen „als ‚Agenda 21 NRW Projekt‘ anerkannt und 2003 als ‚Best Practice Beispiel‘ ausgezeichnet“ (Stadt Düsseldorf o.J.). Eine wichtige Erkenntnis des Projektes betrifft die Finanzierung. „Es hat sich gezeigt, dass bei der Beschaffung hierdurch keine höheren Kosten entstehen“ (ebd.).

Das jüngste staatliche Gütezeichen Deutschlands wurde bei der Beschaffung von Bettwäsche im größtes Universitätsklinikum Norddeutschlands nun zur Bedingung. Die Bettwäsche des Klinikums wird in Zukunft das Textilsiegel „Grüner Knopf“ tragen. Bundesentwicklungsminister Müller sieht darin einen wichtigen Meilenstein in der nachhaltigen Entwicklung und das Gütesiegel in der „öffentlichen Beschaffung angekommen.“ (BMZ 2019a) Er fordert Kliniken und Wohlfahrtsorganisationen in anderen

Bundesländern und Kommunen auf, Verantwortung zu übernehmen und diesem guten Beispiel zu folgen (vgl. ebd.).

Die Stadt Bonn ist ein Zentrum für nachhaltige Entwicklung. Hier sitzt und arbeitet eine Vielzahl an Organisationen zum Thema Nachhaltigkeit. Die Stadt selbst hat eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie erstellt, ist seit 2010 FairTradeTown und gehört zum zehnten Mal in Folge zu den „Recyclingpapierfreundlichsten Städten Deutschlands." Die Zahlen für dieses Umdenken sind beeindruckend. „Mehr als 58 Millionen Liter[n] Wasser und mehr als 11 Millionen Kilowattstunden an Energie" (Ngom 2019) konnten dadurch eingespart werden. Die städtischen Gärtner sind mit fair produzierter Dienstkleidung ausgestattet und beim Neubau von Straßenbahnen setzt die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH auf umweltfreundliches Recycling. Sie verwendet die ausgemusterten Wagen zu 60% wieder und stattet sie mit modernster Technik aus. (vgl. Stadt Bonn o.J.)

Abschließend sei das Land Baden-Württemberg erwähnt. Hier finden sich bereits auf der Website der Landesanstalt für Umwelt unter der Rubrik *Nachhaltigkeit* das Nachhaltigkeitsbüro mit zahlreichen Informationen, Publikationen in Form von Leitfäden, Hinweisblättern und Wegweisern sowie verschiedene Links, Veranstaltungstipps, Statistiken und Praxiserfahrungen. An diesem Netzwerk ist ersichtlich, welchen Erfolg eine langfristige und kontinuierliche Aufbauarbeit für Nachhaltigkeit erzielen kann.[95]

[95] Verfügbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit.

6 Zusammenfassung

6.1 Untersuchungsfeststellungen

Im Rahmen dieser Arbeit konnten folgende Feststellungen herausgearbeitet werden:

1. Der öffentliche Sektor und besonders die Kommunen besitzen aufgrund ihres beträchtlichen Beschaffungsvolumens eine große Marktmacht und könnten mit der Forcierung nachhaltiger Kriterien im gesamten Beschaffungsprozess eine deutliche Hebelwirkung erzielen.

2. Aus rechtlicher Sicht haben die öffentlichen Auftraggeber durch die Richtlinien der EU und deren Umsetzung in nationales Vergaberecht deutlich mehr Spielraum zur Verankerung sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien bekommen und sind in gewissen Bereichen verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Vergaben zu berücksichtigen

3. Bedingt durch den Föderalismus in Deutschland gibt es länderspezifische Unterschiede in den Vergaberechtsregelungen, die sich auf die Intensität und Motivation der Bestrebungen für ein Mehr an Nachhaltigkeit auswirken.

4. Das Potential einer nachhaltigen Beschaffung im öffentlichen Sektor wird aktuell besonders in den ostdeutschen Bundesländern trotz vielfältiger Informationsmöglichkeiten und positiver Praxiserfahrungen noch nicht ausgeschöpft.

6.2 Fazit

Beschaffungsstellen bewegen sich einem Spannungsfeld aus Erwartungen:

- Die Beschaffung muss schnell gehen!
- Die Qualität muss stimmen!
- Der Preis muss stimmen!
- Der Wettbewerb muss gewährleistet sein!
- Es müssen genügend Angebote eingehen!
- Es muss rechtssicher sein!
- Die Beschaffung muss ***nachhaltig*** sein!

Im Zuge der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien „wird die Einbeziehung strategischer Ziele bei der Beschaffung umfassend gestärkt. In jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative (nachhaltige) Aspekte einbezogen werden“ (Deutscher Bundestag 2015: 68), so der Wortlaut der Begründung zum Gesetzesentwurf des neuen Vergaberechts 2016. Diese theoretisch gut gedachten Ansätze scheitern allerdings oft in der praktischen Umsetzung. Durch häufige Kann-

Formulierungen besteht keine Verpflichtung für die öffentlichen Auftraggeber die Vorgaben konsequent umzusetzen.

Ohne ein deutliches Bekenntnis der Verwaltungsspitzen und der politischen Gremien zu einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie, kann keine Umsetzung sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien bis in den einzelnen Vergabeprozess hinunter erwartet werden. Jedoch reichen Leitbilder und Nachhaltigkeitsstrategien allein nicht aus. Um das Ziel zu erreichen, müssen der konkrete Wille und das aktive Handeln dauerhaft erkennbar sein. Realistische Teilziele können dabei helfen, Erfolge zu generieren die wiederum für die nächsten Schritte motivierend wirken. Außerdem muss strategisch auch über den einzelnen *Vergabe*prozess hinausgeblickt werden. Nur so kann langfristig mit dem gewünschten Erfolg ein nachhaltiger *Beschaffungs*prozess gestaltet werden.

Wünschenswert sind praktikable Handlungsanweisungen die möglichst wenige Fragen offen lassen. Die Mitarbeiter der Vergabestellen wünschen sich strukturierte Prozesse, an denen sie sich orientieren können, mehr Zeit für Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch. Wissensdefizite führen zu Unsicherheiten und sind häufig ein Hemmnis, nachhaltige Kriterien für den Beschaffungsprozess heranzuziehen. Teilweise ist dafür auch Aufklärung nötig, denn nicht alle Vorurteile sind tatsächliche Hemmnisse. Besonders komplexe Themen wie die Lebenszyklusberechnung, die „perfekte“ Leistungsbeschreibung oder auch die Erstellung einer Bewertungsmatrix bedürfen einer intensiven Schulung mit praktischer Anwendung, um eine gewisse Routine zu erlangen. Zusätzlich benötigen öffentliche Auftraggeber für die mutige Entscheidung neue Wege zu gehen, die Rückendeckung ihrer Führungskräfte.

Auch die Option, Fachkompetenzen über eine intensivere zentrale Beschaffung, Einkaufsgemeinschaften oder Kooperationen zu bündeln, sollte in Betracht gezogen werden. Wenn Beschaffungen zentralisiert werden ist es wichtig, die Nutzer der Produkte und Dienstleistungen nicht aus dem Blick zu verlieren. Dazu hat Aiko Wichmann, der Leiter des Vergabe- und Beschaffungszentrums von Dortmund, einen wichtigen Rat für alle Vergabestellen: „Nehmen Sie alle, die mit Ihren Einkäufen arbeiten müssen, bei Ihrer Entscheidung mit“ (Hahn 2019: 27). Damit kann unnötigen Widerständen vorgebeugt werden.

Für das öffentliche Vergabewesen im Freistaat Sachsen wäre es zu begrüßen, dass möglichst bald eine Aktualisierung des Vergabegesetzes mit verbindlichen Regeln für die Verankerung nachhaltiger Kriterien zur Verfügung steht und die Beschaffer sich auf dieser Grundlage ermutigt fühlen können, diese Thematik konsequenter in ihren Beschaffungsprozess zu implementieren. Vorhandene Schulungs- und Informationsmöglichkeiten sowie die Beratungsangebote verschiedener Institutionen sollten intensiver

genutzt werden. Wünschenswert ist auch eine höhere Motivation unter Führungskräften, die Nachhaltigkeit als Selbstverständlichkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuerkennen und vorzuleben. Nur so können von den einzelnen Mitarbeitern ein Umdenken und Nachahmen erwartet werden. Ohne die Selbstentscheidungsbefugnisse der öffentlichen Verwaltungen eingrenzen oder Vorgaben machen zu wollen, muss künftig mehr Transparenz und Kommunikation ohne Vorurteile über alle Hierarchieebenen erfolgen. Damit wäre nicht nur jeder einzelnen Behörde, sondern auch dem gesamten öffentlichen Beschaffungssystem geholfen und die Erreichung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele bliebe nicht nur ein Wunsch, sondern wäre in greifbarere Nähe gerückt.

Kernsätze

1. Der Wille zu mehr Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung ist erkennbar vorhanden.
2. Der Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors sind sich die Verwaltungen bewusst.
3. Die gewünschte Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Beschaffungsprozess scheitert in der Praxis häufig an der mangelnden aufgabengerechten Personalausstattung und den finanziellen Ressourcen.
4. Aus Unsicherheit fehlt teilweise der Mut zur Entscheidung, nachhaltige Kriterien in die öffentlichen Ausschreibungen aufzunehmen.
5. Die den Siegeln zugrunde liegenden Lieferketten verändern sich teils schneller als diese erneut überprüft und bestätigt werden können.
6. Die Lebenszykluskosten eines Produktes werden noch nicht in allen Bereichen in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen.
7. Eine Statistik und damit ein Gesamtüberblick über die nachhaltige Beschaffung im öffentlichen Sektor für Deutschland sind noch nicht vorhanden.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fragebogen Stadtbauamt Freital IX
Anhang 2: Fragebogen LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge X
Anhang 3: Fragebogen Stadt Freiberg XI
Anhang 4: Fragebogen Stadt Freital XII
Anhang 5: Fragebogen Stadtbauamt Wilsdruff XIII

Literaturverzeichnis

Baron, Y.; Gröger, J. (2019): Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskript 2 Einführung in die Berechnung von Lebenszykluskosten und deren Nutzung im Beschaffungsprozess. 2. Auflage. In: UBA (Hrsg.) (2019). Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2. Stand August 2019. [letzter Aufruf am 04.04.2020].

Barth, R.; Dross, M.; Erdmenger, C.; Günther, E.; Klauke, I.; Scheibe, L. (2005): Die nachhaltige öffentliche Beschaffung in der politischen Diskussion. In: Barth, R.; Erdmenger,C.; Günther, E. (Hrsg.) (2005): Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung - Innovationspotentiale, Hemmnisse, Strategien. Heidelberg: Physica-Verlag.

Beck, S.; Schuster, F. (2013): Kommunale Beschaffung im Umbruch - Große deutsche Kommunen auf dem Weg zu einem nachhaltigen Einkauf? Studie. Institut für den öffentlichen Sektor e.V. Verfügbar unter: https://publicgovernance.de/html/de/Kommunale-Beschaffung.htm. Stand 2013. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

Beck, S.; Schuster, F. (2015): Kommunale Beschaffung im Umbruch – Teil 2 (Follow-up). Studie. Institut für den öffentlichen Sektor e.V. Verfügbar unter: https://publicgovernance.de/html/de/2340.htm. Stand Januar 2015. [letzter Aufruf am 10.04.2020].

BMU (Hrsg.) (2013): EU-Nachhaltigkeitspolitik. Verfügbar unter: https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/europa-und-umwelt/eu-nachhaltigkeitspolitik/. Stand vom 06.04.2020. [letzter Aufruf am 07.04.2020].

BMU (Hrsg.) (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016. Themen. Verfügbar unter: https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie/. Stand vom 16.08.2017. [letzter Aufruf am 13.03.2020].

BMU (Hrsg.) (2018): UN-Nachhaltigkeitsforum: Deutschland lenkt Blick auf nachhaltige öffentliche Beschaffung. Pressemitteilung Nr. 156/18. Verfügbar unter: https://-www.bmu.de/pressemitteilung/un-nachhaltigkeitsforum-deutschland-lenkt-bli ck-auf-nachhaltige-oeffentliche-beschaffung/. Stand vom 17.07.2018. [letzter Aufruf am 13.03.2020].

BMU (Hrsg.) (2018a): Die 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung. Themen. Verfügbar unter: https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/2030-agenda/. Stand vom 20.07.2018. [letzter Aufruf am 13.03.2020].

BMWi (2015): Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts – Beschluss des Bundeskabinetts. Verfügbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts.html. Stand vom 07.01.2015. [letzter Aufruf am 08.04.2020].

BMZ (2019): Der Grüne Knopf. Verfügbar unter: https://www.gruener-knopf.de/index.html. Stand vom August 2019. Stand vom 01.04.2020. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

BMZ (2019a): Nachhaltige Textilien - Größtes Universitätsklinikum Norddeutschlands stellt auf Bettwäsche mit Grünem Knopf um. Pressemitteilung. Verfügbar unter: http://www.bmz.de/20191108-1. Stand vom 08.11.2019. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

BMZ (o.J.): Die Rio-Konferenz 1992. Verfügbar unter: http://www.bmz.de/de/themen/2030_agenda/historie/rio_plus20/umweltgipfel/index.html. Stand vom 06.04.2020. [letzter Aufruf am 07.04.2020].

BMZ (o.J.a): Globalisierung gerecht gestalten – Mehr Fairness in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten. Verfügbar unter: https://www.bmz.de/de/themen/lieferketten/index.html. Stand vom 06.04.2020. [letzter Aufruf am 06.04.2020].

BMZ (o.J.b): WFTO-Standards für Organisationen des Fairen Handels. Verfügbar unter: http://www.bmz.de/de/themen/fairer_handel/standards/WFTO/index.html. Stand vom 14.04.2020. [letzter Aufruf am 14.04.2020].

Bönisch, B. (2016): Wind machen für regionale Mobilitätskonzepte in der Müritzregion. In: Wer den Wind erntet - Zwölf gute Beispiele für kommunale Windprojekte. Fachagentur Windenergie an Land e. V. (Hrsg.): 1. Auflage. Januar 2016. Verfügbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Zeitung_Wer_den_Wind_erntet_01-2016. Stand Januar 2016. [letzter Aufruf am 07.03.2020].

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (2020): Bio-Siegel. Verfügbar unter: https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/. Stand vom 03.02.2020. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Aktualisierung 2018. Verfügbar unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1559082/a9795692a667605f652981aa9b6cab51/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-download-bpa-data.pdf?download=1. Stand 06.02.2020. [letzter Aufruf 07.04.2020].

Carlowitz, H. C. von; Thomasius, H.; Bendix, B. (2013): Sylvicultura oeconomica – Transkription in das Deutsch der Gegenwart. Remagen-Oberwinter: Verlag Kessel.

Deutscher Bundestag (2015): Drucksache 18/6281. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) Verfügbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/062/1806281.pdf. Stand vom 08.10.2015. [letzter Aufruf 12.04.2020].

Deutsches Ausschreibungsblatt (2020): EU-Vergaberichtlinien. In: Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/eu-verordnungen/. Stand 08.04.2020. [letzter Aufruf am 08.04.2020].

Deutsches Ausschreibungsblatt (2020a): Vergaberechtsreform und neue Vergabeverordnung. Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/vergaberecht/#c6265. Stand 08.04.2020. [letzter Aufruf am 08.04.2020].

EMAS-Register (2020): Recherche im EMAS-Register: 84 - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung. DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.emas-register.de/recherche?a=suche&registernummer=DE&nace_codes=84&p=1&erweitert=true. Stand vom 01.03.2020. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

EU-Kommission (2020): Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten. Factsheet zum 7. Umweltaktionsprogramm. Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/environment/pubs/pdf/factsheets/7eap/de.pdf. Stand vom 29.01.2020. [letzter Aufruf 07.04.2020].

E-Vergabe (2020): Timeline: UVgO - VOB – VGV. Beschaffungsamt des BMI (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/4%20Vergabestellen/Timeline/node_Timeline-E-Vergabe.html#Start. Stand vom 02.04.2020. [letzter Aufruf am 02.04.2020].

Freistaat Sachsen (2019): Gemeinsam für Sachsen – Koalitionsvertrag 2019-2024. Verfügbar unter: https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf. Stand vom 07.03.2020. [letzter Aufruf 07.04.2020).

Frick, H.-J. (2003): Zusammenfassung zum Bericht 4/2003 Elektronische Vergabe und Beschaffung in Kommunalverwaltungen – Grundlagen und Umsetzungshilfen. Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGST) (Hrsg.) (2003). Verfügbar unter: https://www.kgst.de/dokumentdetails?path=/documents/20181/85684/20030414B0013.pdf/1327920a-1869-4df3-b298-906f67f4dade. Stand vom 08.04.2003. [letzter Aufruf am 02.04.2020].

GIZ GmbH (2016): Gütezeichen-Finder. In: ENGAGEMENT GLOBAL GmbH (Hrsg.) (2016): Kompass Nachhaltigkeit. Verfügbar unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien/baumwolle/#!/standard/24. Stand vom Juli 2019. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

Günther, E. (2018): Definition: Was ist „ökologieorientierte Beschaffung“? In: Gabler Wirtschaftslexikon. Verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/oekologieorientierte-beschaffung-52409/version-275547. Stand vom 14.02.2018. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

Günther, E.; Herr, I. (2011): Umweltfreundliche Beschaffung – Kurz und knapp die wichtigsten Schritte. Beilage zur Broschüre. 1. Neuauflage. In: SMUL (Hrsg.). Dresden: Druckerei Julius Mißbach.

Günther, E.; Klauke, I. (2004): Umweltfreundliche Beschaffung in sächsischen Kommunen – Auswertung einer Befragung. In: Dresdner Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre Nr. 82/04. TU Dresden (Hrsg.). Verfügbar unter: https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:swb:14-1080136741765-61905. Stand vom 13.03.2004. [letzter Aufruf am 06.02.2020].

Günther, E.; Stechemesser, K. (2010): Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskript 6 Hemmnisanalyse für eine umweltfreundliche Beschaffung mittels Selbstevaluationstool. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-6. Stand Mai 2010. [letzter Aufruf am 06.01.2020].

Hahn, M. (2019): Schau mal, wie es auch fair geht. Artikel. In: Sächsische Zeitung (Hrsg.). Stand vom 04.09.2019.

Haß, M. (2018): Rede von Staatsminister Dr. Matthias Haß zur Einbringung des Regierungsentwurfs für den Doppelhaushalt 2019/2020 am 16. August 2018. In: SMF (Hrsg.) Verfügbar unter: https://www.finanzen.sachsen.de/download/Einbringungsrede.pdf. Stand vom 16.08.2018. [letzter Aufruf am 09.04.2020].

Hepperle, F. (2015): Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung - Eine empirische Studie auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg. Dissertation. In: Springer Gabler (Hrsg.) (2016). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Herman, A. (2019): Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung: Aktualisierung Februar 2019. In: UBA (Hrsg.). Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/texte_30-2019_rechtsgutachten-umweltfreundliche-be#schaffung_bf.pdf. Stand Februar 2019. [letzter Aufruf am 06.02.2020].

Hermann, A.; Benke, N.; Steyrer, T. (2019): EMAS in der öffentlichen Beschaffung. In: UBA (Hrsg.). Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emas-in-der-oeffentlichen-beschaffung. Stand Februar 2019. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

Hermann, A.; Gröger, J. (2019): Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskript 1 Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung. 2. Auflage. In: UBA (Hrsg.) (2019). Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-1. Stand August 2019. [letzter Aufruf am 04.04.2020].

ILO-Berlin (Hrsg.) (o.J.): ILO Kernarbeitsnormen. Verfügbar unter: http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm. Stand vom 04.04.2020. [letzter Aufruf am 04.04.2020].

Kaykieva, V. (2017): Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten in dem Beschaffungsprozess der Technischen Universität Dresden, für ausgewählte Produktgruppen. Masterarbeit Matrikelnummer 11886. Internationales Hochschulinstitut Zittau.

Klauke, I. (2007): Potentiale einer umweltfreundlichen Beschaffung in Kommunen aus marktorientierter Sicht am Beispiel von Ökostrom. Dissertation. Dresden: Verlag der Wissenschaften GmbH.

Klein, M. (2018): Definition: Brundtland-Bericht. In: Gabler Wirtschaftslexikon. Verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/brundtland-bericht-31835/version-255386. Stand vom 19.02.2018. [letzter Aufruf am 07.04.2020].

Krieger, W. (2018): Definition: Was ist „Beschaffung"? In: Gabler Wirtschaftslexikon. Verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/beschaffung-30913/version-254486. Stand vom 15.02.2018. [letzter Aufruf 01.04.2020].

Krönke, C. (2016): Sozial verantwortliche Beschaffung nach dem neuen Vergaberecht 2016. Rechtsgutachtliche Stellungnahme im Auftrag der Christlichen Initiative Romero e.V. (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. München. Verfügbar unter: https://www.ci-romero.de/wp-content/uploads/2018/06/Gutachten1_Christoph_Krönke_Beschaffung_2017.pdf. Stand April 2016 (mit Ergänzungen vom November 2016). [letzter Aufruf am 14.04.2020].

Müller, R.; Hermann, A. (2019): Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskript 3 Einführung in die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen. 2. Auflage. In: UBA (Hrsg.) (2019). Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-3. Stand August 2019. [letzter Aufruf am 04.04.2020].

Ngom, D. (2019): Papieratlas. Beitrag. Stadt Bonn (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.bonn.de/themen-entdecken/umwelt-natur/papieratlas.php. Stand von 2019. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

NMH GmbH: Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeitsrichtlinien. Verfügbar unter: https://www.nmh.de/de/nachhaltigkeit/. [letzter Aufruf am 09.03.2020].

Öko-Institut e.V. (2018): Nachhaltige Beschaffung konkret – Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen. 3. ergänzte Auflage. In: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.); Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). Stand von Juni 2018.

Richtlinie 2014/24/EU (2014): Des Europäische Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG. Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024. Stand vom 28.03.2014. [letzter Aufruf am 08.04.2020].

Rubik, F.; Müller, R.; Harnisch, R.; Holzhauer, B.; Schipperges, M.; Geiger, S. (2018): Umweltbewusstsein in Deutschland 2018 – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. 1. Auflage. Stand Mai 2019. In: BMU/UBA (Hrsg.). Berlin-Mitte: Druckhaus Berlin-Mitte.

Rüger, A. (2017): Die Reform des Unterschwellenvergaberechts 2017. In: Schlaglichter der Wirtschaftspolitik. Monatsbericht 09-2017. BMWi (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Monatsbericht/Monatsbericht-Themen/2017-09-unterschwellenvergaberecht.pdf?__blob=publicationFile&v=10. Stand vom 08.09.2017. [letzter Aufruf am 02.04.2020).

Sachsen kauft fair (2017): Berechnung der Lebenszykluskosten – Hilfreiche Instrumente. Verfügbar unter: https://sachsen-kauft-fair.de/lebenszykluskostenberechnung-hilfreiche-instrumente/. Stand vom 18. Januar 2017. [letzter Aufruf am 06.04.2020].

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (Hrsg.) (2018): Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen 2018. Dresden: Matabooks.

Saphir, R.; Schmidt, V.; Berliner Energieagentur GmbH (2015): Umweltfreundliche Beschaffung – Hintergrund. In: UBA (Hrsg.) (2015). Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-oeffentliche-beschaffung. Stand April 2015. [letzter Aufruf am 04.04.2020].

Schaupp, M.; Eßig, M. (2018): Erfassung des aktuellen Standes der innovativen öffentlichen Beschaffung in Deutschland 2018. KOINNO (Hrsg.) (2018) – Kompetenzzentrum innovative Beschaffung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Hrsg.), FoRMöB – Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung (Universität der Bundewehr München) (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.koinno-bmwi.de/informationen/publikationen/detail/erfassung-des-aktuellen-standes-der-innovativen-oeffentlichen-beschaffung-in-deutschland-2018/. Stand vom 07.09.2018. [letzter Aufruf am 06.04.2020].

Siems, D. (2020): Jetzt stoppt die Corona-Krise auch das Lieferkettengesetz. In: Wirtschaft. WELT (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.welt.de/wirtschaft/article206500449/Lieferkettengesetz-Kanzleramt-stoppt-Entwurf-wegen-Coronavirus.html. Stand vom 12.03.2020. [letzter Aufruf am 06.04.2020].

Stadt Bonn (o.J.): Die SDGs in Bonn. Nachhaltiger Konsum und Produktion (SDG 12). Verfügbar unter: https://www.bonn.de/themen-entdecken/uno-internationales/sdgs-bonn.php. Stand vom 16.04.2020. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

Stadt Dortmund (2019): Wir über uns – Vergabe- und Beschaffungszentrum. Verfügbar unter: https://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/stadtverwaltung_zentrale_aufgaben/vergabe_und_beschaffungszentrum/wir_ueber_uns_vergabe/index.html. Stand vom 13.05.2019. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

Stadt Dortmund (o.J.): FAIR_antwortung tragen – faire Berufskleidung beschaffen. Flyer. Verfügbar unter: https://www.dortmund.de/media/p/lokale_agenda/downloads_lokale_agenda/Flyer_faire_Berufskleidung.pdf. Stand vom 16.04.2020. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

Stadt Düsseldorf (o.J.): Faire Feuerwehrkleidung. Verfügbar unter: https://www.duesseldorf.de/agenda21/projekte/fair-handeln-weltweit/faire-feuerwehrkleidung.html. Stand vom 16.04.2020. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

Stadt Leipzig (2014): Stadt hat Konzept zur fairen und nachhaltigen Beschaffung erarbeitet. Verfügbar unter: https://www.leipzig.de/news/news/stadt-hat-konzept-zur-fairen-und-nachhaltigen-beschaffung-erarbeitet/. Stand vom 23.07.2014. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2019): Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts Fachserie 14 Reihe 2. 1.-4. Vierteljahr 2018. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00048139/2140200183244.pdf. Stand vom 15.09.2019. [letzter Aufruf am 14.03.2020].

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2020): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Bruttoinlandsprodukt. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/bip-bubbles.html. Stand 14.02.2020. [letzter Aufruf am 15.03.2020].

TU Dresden (Hrsg.) (2016): Handlungsfelder im Umweltmanagement. Verfügbar unter: https://tu-dresden.de/tu-dresden/arbeitsschutz-umwelt/umwelt-und-nachhaltigkeit/handlungsfelder. Stand vom 27.07.2016. [letzter Aufruf am 12.03.2020].

TU Dresden (Hrsg.) (2019): Erfolgreiche Büroartikeltauschbörse in der Alten Mensa. Verfügbar unter: https://tu-dresden.de/tu-dresden/arbeitsschutz-umwelt/news/copy_of_bueroartikeltauschboerse-in-der-alten-mensa-am17-april-2019?set_language=de. Stand vom 18.04.2019. [letzter Aufruf am 12.03.2020].

TU Dresden (Hrsg.) (2020): Umweltbericht 2019 der TU Dresden. Verfügbar unter: https://tu-dresden.de/tu-dresden/arbeitsschutz-umwelt/ressourcen/dateien/umweltschutz/umweltberichte/umweltbericht-2019/?lang=de. Stand vom 03.02.2020. [letzter Aufruf am 12.03.2020].

UBA (Hrsg.) (2019): Indikator: Umweltfreundlicher Konsum. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/indikator-umweltfreundlicher-konsum#die-wichtigsten-fakten. Stand vom 26.07.2019. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

UBA (Hrsg.) (2019a): Energieverbrauchskennzeichnung. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energieverbrauchskennzeichnung. Stand vom 15.11.2019. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

UBA (Hrsg.) (2020): Umweltbewusstsein und Umweltverhalten. Artikel zur Zwischenerhebung 2019 des BMU und UBA. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/umweltbewusstsein-umweltverhalten#stellenwert-des-umwelt-und-klimaschutzes. Stand vom 19.02.2020. [letzter Aufruf am 13.03.2020].

UBA (o.J.): Blauer Engel: Umweltzeichen mit Geschichte. RALgGmbH (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.blauer-engel.de/de/blauer-engel/was-steckt-dahinter/umweltzeichen-mit-geschichte. Stand vom 01.04.2020. [letzter Aufruf am 01.04.2020].

UN Documents (o.J.): Our Common Future, Chapter 2: Towards Sustainable Development. From A/42/427. Our Common Future: Report of the World Commission on Environment and Development. Verfügbar unter: http://www.un-documents.net/ocf-02.htm. Stand von 1987. [letzter Aufruf am 30.03.2020].

Vergabe24 GmbH (2018): UVgO in den Bundesländern – Stand der Dinge. Verfügbar unter: https://www.vergabe24.de/service/news/uvgo-in-den-bundeslaendern-stand-der-dinge/. Aktualisierung am 09.09.2019. [letzter Aufruf am 24.03.2020].

VwVBU (2019): Lesefassung Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf. Stand vom 08.01.2019. [letzter Aufruf am 08.04.2020].

Wölkner, S. (2019): Agenda 2030: Mut zur Nachhaltigkeit! – Zwischenruf. Artikel in: Auslandsinformationen der Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.kas.de/documents/259121/7117431/Agenda_2030_Mut_zur_Nachhaltigkeit.pdf/14efd8f6-a29a-0c4e-a90a-37cc3aacd7e5?version=1.0&t=1569223762650. Stand vom 16.09.2019. [letzter Aufruf am 07.04.2020].

Zenke, I. (2018): Definition: Was ist „Vergaberecht“? In: Gabler Wirtschaftslexikon. Verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/vergaberecht-54151/version-277205. Stand vom 19.02.2018. [letzter Aufruf am 08.04.2020].

Zoo Leipzig (2019): Umwelterklärung 2018. Verfügbar unter: https://www.zoo-leipzig.de/fileadmin/user_upload/06_Header/03_Unternehmen_Zoo/01_Umweltschutz/Zoo_Leipzig_Umwelterklaerung_2018.pdf. Stand von 2019. [letzter Aufruf am 16.04.2020].

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 20. April 2020